

DIRK BERTLEFF, ANDREAS WESTRICH

EINFÜHRUNG IN DAS WOHNGELDRECHT

HERZLICH
WILLKOMMEN!

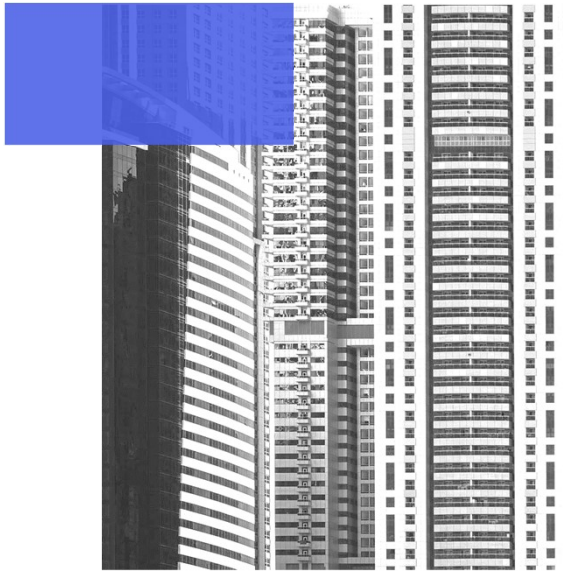
IHRE REFERENTEN, GESPRÄCHSPARTNER UND MODERATOREN



Dirk Bertleff
Landeshauptstadt
Düsseldorf



Andreas Westrich
Leiter des
Sozialamtes des
Regional-
verbandes
Saarbrücken



SEMINARABLAUF:

BEGRÜßUNG UND VORSTELLUNG

- der Referenten
- der Teilnehmer(innen)
 - wir bitten Sie:
 - sich kurz persönlich vorzustellen (Name, Ort, Funktion)
 - Wie lange sind Sie im Wohngeld tätig?
 - ggf. zusätzliche Wünsche zu äußern!
- Vereinbarungen zum Ablauf
 - Beginn, Ende
 - Pausen
 - Fragen / Diskussion

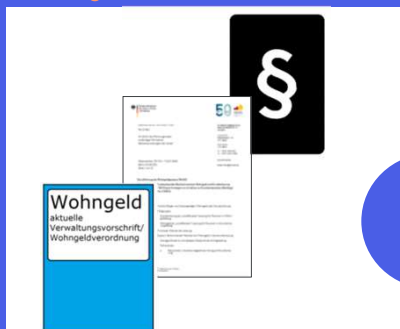
INHALT:

Wohngeldformel =
 $1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ €}$

M = zu berücksichtigende monatliche
Miete oder Belastung

Y = das wohngeldrechtliche
Gesamteinkommen

a,b,c = Werte, nach der Anzahl der zu
berücksichtigenden Haushalts-
mitglieder



- Funktion und Zweck des Wohngeldes - Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen
- Wohngeldberechtigte Person und Haushaltsmitglieder:
 - o Ausschluss vom Wohngeld, ggf. Dauer
 - o Gesetzeskonkurrenz und sonstige Ausschlussgründe
- Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete / Belastung:
 - o CO2 Entlastung
 - o Der Heizkostenzuschuss
- Ermittlung der zu berücksichtigenden Beträge / Einkommen
- Bildung von Bewilligungszeiträumen (BWZ)
 - o Unterschied zwischen Aufteilung und Verkürzung von BWZ
 - o Bildung von BWZ bei Selbstständigen
- Zahlung des Wohngeldes
- Berücksichtigung von Änderungen §§ 24, 25, 27, 28 WoGG
 - o Änderungen zwischen Antragseingang und Bescheiderteilung
 - o Änderungen nach Bescheiderteilung
 - o §28 - Unwirksamkeit und
 - o §27 Abs. 2 WoGG - Minderungen
 - o §27 Abs. 1 WoGG - Erhöhungen

Zweck des Wohngeldes



Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete (für Mieterinnen und Mieter) oder zur Belastung (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer).

wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens:

- Zuschuss zu Wohnkosten.
- Es ist eine Sozialleistung, die sich an Mieter, aber auch an Eigentümer richtet, die ihre Wohnung selbst nutzen.



§ 22 WoGG - Der Wohngeldantrag

- auf Antrag der wohngeldberechtigten Person
→ siehe § 3 WoGG
 - bei mehreren wohngeldberechtigten Personen einigen diese sich auf einen Antragsteller (*Fiktion der Bestimmung*)
 - Ein Antrag soll auf einem amtlichen Vordruck gestellt werden.
Zur Fristwahrung genügt zunächst ein formloser Antrag
 - 3.31 Abs. 3 WoGVwV → bei Folgenträgen oder nach einer Ablehnung kann die wP auch wechseln!
 - dies gilt nicht bei Erhöhungsanträgen; dort ist ein Wechsel der wP grundsätzlich nicht zulässig
 - Seit 01.01.2023 ist nach dem OZG - Online-Zugangs-Gesetz - eine elektronische Antragstellung verpflichtend anzubieten
 - Zu beachten ist für den Zeitpunkt der Antragstellung noch § 24 Abs. 4 WoGG:
Wird ein Wohngeldantrag für die Zeit nach dem laufenden Bewilligungszeitraum früher als zwei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gestellt, gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf dieses Zeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 2.

Beteiligungsfähigkeit / Vollmacht

- Erforderlich ist Beteiligungsfähigkeit (§ 10 SGB X)
 - Ziff. 1: Natürliche und juristische Personen
 - im Wohngeld nur natürliche Personen!
 - Ziff. 3: Behörden
- Wohngeldanträge können „verfahrensrechtlich“ wirksam auch
 - durch Bevollmächtigte gestellt werden (§ 13 SGB X)
 - Vollmachtnehmer tritt an die Stelle des Beteiligten (muss Vollmacht nachweisen)
 - nimmt alle Verfahrenshandlungen vor
 - wird für Auskünfte nachgefragt und erhält den Bescheid
 - Vollmacht endet nicht durch Tod sondern nur durch „Entzug“
- gerichtlich bestellte Betreuer haben diesen Status ebenfalls!
- Betreuung endet hier jedoch spätestens mit dem Tod der betreuten Personen

§ 22 WoGG → Der Wohngeldantrag

- Andere Leistungsträger **können** ebenfalls Wohngeldanträge für Leistungsempfänger*innen stellen
 - **Jobcenter** nach § 5 Abs. 3 SGB II
 - allerdings nur, wenn Leistungsberechtigte trotz Aufforderung keinen Wohngeldantrag stellen
 - § 12a SGB II begründet eine Pflicht der leistungsberechtigten Person zur Beantragung vorrangiger Sozialleistungen wie z.B. Wohngeld

§ 22 WoGG → Der Wohngeldantrag

- **Sozialamt** nach § 95 SGB XII
 - insbesondere im Falle von Grundsicherungsleistungen, aber auch für Heimfälle oder besondere Wohnformen
 - das SGB XII enthält **keine** ausdrückliche Pflicht der leistungsberechtigten Person zur Beantragung vorrangiger Sozialleistungen wie z.B. Wohngeld

§ 22 WoGG → Der Wohngeldantrag

- **Ermessensentscheidung** für die **Träger der Sozialhilfe**, im eigenen Namen für die leistungsberechtigte Person Wohngeld zu beantragen
 - Verhältnismäßigkeit wird gewahrt, wenn die leistungsberechtigte Person zuvor die Gelegenheit bekommen hat, den erforderlichen Wohngeldantrag selbst zu stellen
 - zusätzlich sind auf der Grundlage der **Leistungen** von den Trägern der **Sozialhilfe** tatsächlich in Anspruch genommene weitere kommunale oder andere Vergünstigungen (z.B. Düsselpass, GEZ-Befreiung), im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen

§ 22 WoGG → Der Wohngeldantrag

- Ein Antrag soll auf einem amtlichen Vordruck gestellt werden
 - aus diesem Antrag müssen die erforderlichen Informationen die für die Entscheidung maßgeblich sind hervorgehen
 - die Angaben sind durch den/die AS mit geeigneten Unterlagen zu den Wohnverhältnissen und –kosten, zum Haushalt und zum Einkommen zu belegen.
 - sind die Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorhanden, sind sie im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten der AS nachzufordern
 - dabei sind die Grundsätze eines „zügigen Verfahrens“ zu beachten
 - d.h.: sobald die Angaben hinlänglich plausibel sind, **ist** zu entscheiden!

§ 22 WoGG → Der Wohngeldantrag

- zur Fristwahrung genügt zunächst ein formloser Antrag
 - diese Antragstellungen sind (ebenfalls) in der Wohngeldakte zu dokumentieren!
 - elektronische Antragstellung (auch per Email) ist möglich
- Sonderregelungen durch Erlass möglich
 - z.B. während der Coronazeiten oder aufgrund der Rechtsänderung im Jahr 2023
 - auch telefonische Antragstellung möglich
 - Aktuell wieder durch Erlass vom 20.12.2022 und 27.07.2023: „Verwaltungshinweise im Zusammenhang mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetz“ möglich

§ 3 WoGG Wohngeldberechtigung

- Allgemeine Voraussetzungen:
- Nur eine Person
 - Natürliche Person
 - Kann auch nach §§ 7, 8 Abs. 1 WoGG ausgeschlossen sein, lebt aber mit zu
 - berücksichtigendem Haushaltsmitglied zusammen
 - Ausländer/innen: rechtmäßiger Aufenthalt
- selbst genutzter Wohnraum
 - Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (§ 5 WoGG)

§3 WoGG - Wohngeldberechtigung

Mietzuschuss (§ 3 Abs. 1 WoGG):

für Mieter/innen und Untermieter/innen

- Außerdem für privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche mietähnliche Nutzungsverhältnisse, z. B.:
 - Genossenschaftswohnungen,
 - Dienst- und Werkwohnungen,
 - Einweisung in Obdachlosenunterkünfte,
- Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus (!)
- Heimbewohner/innen, auch Besondere Wohnformen (BTHG, Bundesteilhabegesetz)
- Frauen in Frauenhäusern

§3 WoGG - Wohngeldberechtigung

Lastenzuschuss (§3 Abs. 2 WoGG):

1. Eigentümer/innen von Wohnraum
2. Erbbauberechtigte Personen
3. Personen mit eigentumsähnlichem Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder Nießbrauch
4. Personen, die Anspruch auf Bestellung oder Übertragung der Rechte nach Nr. 1 -3 haben

Übungsfall Nr. 1 - §3 Wer ist wohngeldantragsberechtigt ?

Sachverhalt / Fragestellung:

- Das Ehepaar Wolf hat eine Wohnung gemietet.
Frau Wolf stellt den Wohngeldantrag.
- Herr Fuchs ist Student und möchte Wohngeld beantragen. Er lebt bei seinem Großvater, der Mieter der Wohnung ist.
- Frau Wagner ist Mieterin von Wohnraum und alleinerziehend.
Sie ist wegen Bezugs von Leistungen vom JobCenter vom WoG ausgeschlossen, ihre 16-jährige Tochter nicht, weil sie eigenes Einkommen hat.
- Herr Özben lebt seit 10 Jahren in seiner Eigentumswohnung. Im Dezember ist seine Ehefrau mit eingezogen. Frau Ö. spricht vor und möchte Lastenzuschuss beantragen.

Lösungen:

§ 5 WoGG - Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglieder sind:

die wohngeldberechtigte Person,

1. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
2. der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in
3. mit einem Haushaltsmitglied in *Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft* lebende Personen,
4. mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie (oder zweiten oder dritten Grades in Seitenlinie) Verwandte oder Verschwägerte
5. Pflegekind/er eines Haushaltsmitgliedes (ohne Rücksicht auf das Alter)
6. Pflegemutter oder -vater eines Haushaltsmitgliedes

wenn...

§ 5 WoGG Haushaltsmitglieder

- Der Aufenthalt kann sich, auch bei Alleinstehenden, zeitlich begrenzt ändern, ohne dass sich der **Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (MdL)** ändert (z. B. durch auswärtige berufliche Tätigkeit, Heim, Krankenhaus, Ausbildung, Haft,...)
- Indizien für den MdL können sein:
 - der Hauptwohnsitz
 - die Wohnung, von der aus überwiegend die Arbeits- oder Ausbildungsstätte erreicht wird (gilt nicht bei berufsbedingter, doppelter Haushaltsführung)
 - die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Rückkehr zu den Haushaltsmitgliedern
 - persönliche Bindungen zu Eltern, Freunden, Bekannten, Vereinen, Verlobten, etc.

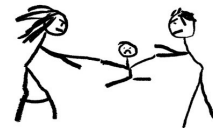
§ 5 WoGG Haushaltsmitglieder

auch zu berücksichtigen:

- Kinder getrennt lebender Eltern zählen zu beiden Haushalten, wenn die Betreuung zeitlich mindestens 1/3 beträgt
- Werden mindestens zwei Kinder zu weniger als 1/3 betreut, zählt nur das jüngste dieser Kinder zum Haushalt mit dem geringeren Anteil

Seit dem 01.01.2016 nicht mehr erforderlich!:

- gemeinsames Sorgerecht
- eigener Wohnraum



§ 5 WoGG Haushaltsmitglieder

Merkmale einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sind, vgl. 5.21 WoGVwV:

1. Länger als 1 Jahr zusammen leben
2. Mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben
3. Versorgung von Kindern oder Angehörigen im Haushalt
4. Befugnis über das Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen

Merke:

Die volle Beweislast, im Falle des Bestreitens, liegt bei den Personen, die den Wohnraum gemeinsam bewohnen.

§ 5 WoGG Haushaltsmitglieder

- Gemeinsames Bewohnen (5.14 WoGVwV)
- Personen bewohnen denselben Wohnraum i. S. d. § 2,
- haben dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen,
- bewohnen nicht ausschließlich Nebenräume gemeinsam
 - Nebenräume sind z.B. Flur, Bad, Nutzküche, Abstellraum



Übungsfall Nr. 2 - §5 Wer ist Haushaltsmitglied

Sachverhalt / Fragestellung:

- Bernd Baum ist Mieter einer Wohnung in Hannover und beantragt Wohngeld für sich, seine Lebensgefährtin Lisa und deren Sohn Steven.
- Herr Baum trägt außerdem seine Tochter Tina im Antrag ein, die mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und in München studiert.
- Bernd und Lisa haben ein gemeinsames Kind, Lukas, der 8 Jahre alt ist und seit vier Monaten in einem Heim lebt.
- In der Wohnung lebt auch Jenni für die Zeit ihres Studiums - (Jennis Mutter ist mit Lisa befreundet und lebt in Berlin).

Lösungen:

§ 6 Abs. 2 WoGG zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder



Sterbefallregelung:

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder bleibt für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat bestehen.

Ausnahmen:

- Erhöhung der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, z. B. durch Zuzug oder Geburt
- Auszug aus der Wohnung
- bei einer Leistung nach § 7 Abs. 1 WoGG erhöht sich der Anteil der Unterkunftskosten, der bisher auf den Verstorbenen entfiel

§ 2 WoGG Wohnraum

Voraussetzungen:

- zum Wohnen bestimmt und geeignet
- *tatsächliche* Nutzung zu Wohnzwecken

kein Wohnraum:

- Notunterkünfte aller Art wie: Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen und Zelte
- sowie Geschäfts- und sonstige Räume

§ 2 WoGG - Wohnraum

Ausnahmen:

- Beherbergungsbetriebe und sonstige als Unterkünfte genutzte Einrichtungen (z.B. Übergangsheime und Frauenhäuser), wenn:
 1. für eine gewisse Dauer zum Wohnen bestimmt,
 2. nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich zum Wohnen geeignet,
 3. ein häusliches Wirtschaften, insbesondere eigene Essenzubereitung möglich
 4. aufgrund eines privatrechtlichen oder öffentlich - rechtlichen Nutzungsverhältnisses unter Ausschluss Dritter (= keine HM), mindestens für einen Monat zum Wohnen überlassen worden, siehe WoGVwV Nr. 2.01 (3).

§ 9 WoGG Miete

„Miete ist

- das vereinbarte Entgelt
- für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum
- einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen“

Ausnahmen (§ 9 Abs. 3 WoGG):

- Bei selbst genutzter Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus
(= mehr als zwei Wohnungen) - Berechnung des Mietwerts nach § 7 WoGV
- Bei Heimbewohner/innen: Miethöchstbetrag - (Anlage zu §12 Abs. 1 WoGG)

§ 9 WoGG Miete-§1 Abs. 1, §§ 2 - 7 WoGV

- Grundmiete
- Betriebskostenumlage
 - auch Beträge, die an Dritte zu zahlen sind (§ 2 Abs. 1 WoGV)
 - (z. B. Müllgebühren, Kalt- und Abwasser)
- Zuschläge: z. B. Untermietzuschlag
- Vergütungen: z. B. für Gartennutzung, für die Überlassung von Möbeln oder elektrischen Haushaltsgeräten
- Bei den Mietkosten in Abzug zu bringen sind ausschließlich (§ 9 Abs. 2 WoGG, § 2 Abs. 2 WoGV):
 - *Heizung / Heiznebenkosten*
 - *Warmwasser*
 - *Kosten der Haushaltsenergie*
 - *Garage, Stellplatz (auch Carport)*
 - *Vergütungen für allgem. Unterstützungsleistungen (z.B. Hausnotruf)*

§ 9 WoGG Miete - §§ 2, 5 und 6 WoGV

Lassen sich die abzuziehenden Beträge aus dem Vertrag oder aus früheren Jahresabrechnungen **nicht ermitteln**, können folgende **Pauschalen** abgesetzt werden:

▪ Heizkosten	1,25 € je qm	
▪ Erwärmung von Warmwasser	1 Person	9 €
	2 Personen	17 €
	jede weitere Person	3 €
▪ Kosten der Haushaltsenergie	1 Person	41 €
	2 Personen	74 €
	jede weitere Person	15 €
▪ Kosten für eine Garage		36 €
▪ Kosten für einen Stellplatz / Carport	25 €	

Diese Beträge finden auch Anwendung bei Ermittlung der Untermiete und des Mietwertes nach § 7 WoGV.

Übungsfall Nr. 3 - §9 Miete

Wie hoch ist die wohngeldfähige Miete ?

Sachverhalt / Fragestellung:

Grundmiete	400,00 €
Betriebskosten	100,00 €
Heizkosten	55,00 €
Warmwasser	15,00 €
<u>Garage</u>	<u>30,00 €</u>
Gesamt	600,00 €

Heizkosten, Warmwasser und Garage sind im Mietvertrag aufgeführt.

Lösungen:

Übungsfall Nr. 3 - §9 Miete

Wie hoch ist die wohngeldfähige Miete ?

Sachverhalt / Fragestellung:

Die Wohnung ist 40m ² groß:	
Grundmiete	400,00 €
Betriebskosten inklusive Heizkosten	
<u>ohne Warmwasserkosten</u>	<u>150,00 €</u>
Gesamt	550,00 €

An die Stadtwerke werden 70,00€ Strom und 30,00€ für Wasser und Abwasser gezahlt.

Lösungen:

§ 10 WoGG - Belastung

Gegenstand der Belastung:

selbst genutztes Wohneigentum

(meist Eigentumswohnung oder Eigenheim)

außer: Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus

(§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WoGG)



Zur Ermittlung der Belastung wird eine

Wohngeld-Lastenberechnung vorgenommen:

- Kosten für *Kapitaldienst*
- Kosten für *Bewirtschaftung*

§ 10 WoGG Belastung

Kapitaldienst = Fremdmittel in Form von Darlehen oder Stundungen zur Finanzierung von (§§ 10, 11 Abs. 1 WoGV):

- *Kaufpreis und Erwerbskosten des Eigentums*
(auch Nebenkosten wie Gerichts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Maklerprovisionen, Vermessungskosten, ... *Nicht aber:* Kosten für Einbauküche, Renovierung)
- *Baumaßnahmen mit wesentlichem Bauaufwand i. S. d. § 16 WoFG*
Neubau, Wiederherstellung von Wohnraum, Modernisierung: Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, Anpassung an geänderte Wohnverhältnisse
- *Nachträgliche Errichtung oder Ausbau öffentlicher Verkehrsflächen oder Anschluss an Wasserversorgung und Entwässerung* (z. B. Straßenausbaubeitrag, Erschließungsbeitrag)

§ 10 WoGG Belastung



Die Höhe der Belastung ergibt sich aus (§ 12 WoGV):

- Zinsen und laufenden Nebenleistungen
(z.B. Verwaltungsgebühren)
- Tilgung,
auch durch: Bausparbeiträge, wenn der
angesparte Betrag zur Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist
(begrenzt auf maximal 2 % der Fremdmittel)
- Erbbauzinsen, Raten für Erschließungsbeiträge

§ 10 WoGG Belastung



Bewirtschaftung (§ 13 WoGV):

- Instandhaltungs- und Betriebskosten (36 €/m² Wohnfläche)
- Grundsteuer
- Verwalterkosten (bei Eigentumswohnungen)
- **Außer Betracht bleiben**
(§15 Abs. 3 WoGV, § 6 Abs. 2 Nr. 4 WoGV):
 - Garagen (pauschal 432 €)
 - Stellplätze (pauschal 300 €0)
 - außer: (Fremd-)Vermietung gegen höheres Entgelt

Die Garage / der Stellplatz muss Gegenstand der Lastenberechnung sein (Kapitalaufwand).

Übungsfall Nr. 4 - §10 Belastung

Wie hoch ist die wohngeldfähige Belastung?

Sachverhalt / Fragestellung:

Berechnen Sie die Belastung:

a) Einfamilienhaus:

Zins 5000,00 € / Jahr

Tilgung 1000,00 € / Jahr

Verwaltungsgebühren Bank 120,00 € / Jahr

Grundsteuer: 90,00 € / Quartal

Wohnfläche: 80 m²

b) Eigentumswohnung:

Wie a) aber, es handelt sich um eine Eigentumswohnung. Dafür werden 180,00 € Hausgeld monatlich gezahlt, einschließlich 20,00 € Verwalterkosten. Müllabfuhr und Straßenreinigung an die Kommune: 90,00 € im Quartal

Lösungen:

Übungsfall Nr. 5 - §10 Belastung

Wie hoch ist die wohngeldfähige Belastung?

Sachverhalt / Fragestellung:

Berechnen Sie die Belastung:

c) Einfamilienhaus:

Zins 5000,00 € / Jahr

Tilgung 1000,00 € / Jahr

Verwaltungsgebühren Bank 120,00 € / Jahr

Grundsteuer: 90,00 € / Quartal

Wohnfläche: 80 m²

Eine selbst genutzte Garage gehört mit zur Immobilie und ist Bestandteil der Belastung.

d) Die Garage wird für 50,00€ monatlich an den Nachbarn vermietet.

Lösungen:

§ 11 WoGG zu berücksichtigende Miete und Belastung

Von der nach §§ 9, 10 WoGG errechneten Miete oder Belastung bleiben nach § 11 Abs. 2 (in dieser Reihenfolge) außer Betracht:

Nr. 1: gewerbliche / berufliche Nutzung (Flächenanteil)

Nr. 2: Überlassung eines bestimmten Teils an andere
(Flächenanteil oder höheres Entgelt)

Nr. 3: Überlassung eines unbestimmten Teils an andere
(Kopfanteil oder höheres Entgelt)

Nr. 4: Leistungen öffentlicher Haushalte zur Wohnkostenentlastung
(z. B. Baukindergeld seit 2018)

Hinweis: Bei der Ermittlung des Entgelts bleiben darin enthaltene Kosten nach § 6 WoGV ebenfalls außer Betracht (Heizkosten, Haushaltsstrom, Garage und Stellplatz...)!

§ 12 WoGG Höchstbeträge

- Abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
(aber: § 11 Abs. 3 WoGG)
und der zugrunde zu liegenden Mietenstufe
- Ab 2020 in Anlage 1 (zu § 12 Abs 1) [Anlage](#)
- Ab 2020 neu: Mietenstufe VII (§ 12 Abs. 5 WoGG)
- Zuordnung der jeweiligen
Gemeinden gemäß der
Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV



Klimakomponente – Zuschlag zum Höchstbetrag nach § 12 WoGG

Ab 01.01.2023: § 12 Absatz 7 WoGG

Der folgende monatliche Betrag ist vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder als Klimakomponente zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Klimakomponente
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	4,80

Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten

Ab 01.01.2023: § 12 Absatz 6 WoGG

Der folgende monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten... ist vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO ₂ -Bepreisung	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten
1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60	24	27,60

Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete

▪ Schritt 1:

- Berechnung der Miete oder Belastung nach §§ 9 bzw. 10 WoGG, dabei
- ggf. Abzug von außer Betracht bleibenden Beträgen nach § 11 Abs. 2 WoGG
(Untervermietung; Kopfteile von Personen, die kein HM sind; gewerbliche Nutzung)

▪ Schritt 2:

- ggf. Kappung auf den jeweiligen Höchstbetrag nach Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG + Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG
 - Bei Vorhandensein ausgeschlossener HM, Kappung des Höchstbetrages auf den Anteil der zu berücksichtigenden HM an der Gesamtzahl der HM § 11 Abs. 3 WoGG

▪ Schritt 3:

- Erhöhung des ermittelten Wertes um die CO² - Pauschale plus Heizkostenkomponente nach § 12 Abs. 6 WoGG entsprechend der Zahl aller Haushaltsmitglieder
 - Bei Vorhandensein ausgeschlossener HM, nur der Anteil der zu berücksichtigenden HM an der Gesamtzahl der HM

Übungsfall Nr. 7 - §§ 9,12 WoGG Wie hoch ist die zu berücksichtigende Miete?

Sachverhalt / Fragestellung:

Die Wohnung ist 40 m² groß;
1 Haushaltsmitglied; Mietenstufe II;
(Anlage zu §12) Miethöchstbetrag 408 €;
+Klimakomponente (KK) 19,20 € = 427,20€;
Entlastung bei den Heizkosten 110,40 €.

Grundmiete	290,00 €
Betriebskosten	100,00 €
Heizkosten	70,00 €
Garage	30,00 €
Gesamt	490,00 €

Heizkosten und Garage sind im Mietvertrag aufgeführt.

Lösung:

Übungsfall Nr. 8 - §§ 9, 12 WoGG**Wie hoch ist die zu berücksichtigende Miete?****Sachverhalt / Fragestellung:**

Die Wohnung ist 40 m² groß;
 1 Haushaltsmitglied; Mietenstufe II;
 (Anlage zu §12) Miethöchstbetrag 408 €;
 +Klimakomponente (KK) 19,20 € = 427,20€;
 Entlastung bei den Heizkosten 110,40 €.

Grundmiete	400,00 €
Betriebskosten	150,00 €
Inklusive Heizkosten	
<u>ohne Warmwasser</u>	
Gesamt	550,00 €

An die Stadtwerke werden gezahlt:
 Strom 70,00 €
 Abwasser /Wasser 30,00 €

Lösung:**Übungsfall Nr. 9 - §§ 9, 11, 12 WoGG****Wie hoch ist die zu berücksichtigende Miete?****Sachverhalt / Fragestellung:**

Größe der Wohnung: 80 m²; Miete 1000 €;
 4 Haushaltsmitglieder; Mietenstufe V;
 Miethöchstbetrag plus Klimakomponente
 980,40 € (946 € + 34,40 €);
 Entlastung bei den Heizkosten 197,80 €

Grundmiete	850,00 €
<u>Betriebskosten</u>	150,00 €
Gesamt	1000,00 €

Ein Zimmer mit 20 m² wird ausschließlich
 gewerblich genutzt (Gewerbliche Nutzung
 § 11 Abs. 2 Nr. 1 WoGG).

Lösung:

Übungsfall Nr. 10 - §§ 9, 11, 12 WoGG

Wie hoch ist die zu berücksichtigende Miete?

Sachverhalt / Fragestellung:

Die Wohnung ist 80 m² groß;
4 Haushaltsmitglieder; Mietenstufe II;
Miethöchstbetrag plus Klimakomponente
720,40 € (686,00 € + 34,40 €); Entlastung bei
den Heizkosten 197,80 €.

Grundmiete	800,00 €
Betriebskosten	100,00 €
Heizkosten	70,00 €
<u>Garage</u>	<u>30,00 €</u>
Gesamt	1.000,00 €

Heizkosten und Garage sind im Mietvertrag
aufgeführt. Ein Zimmer mit 20m² wird für
300,00€ vermietet, darin sind 20,00€ für Strom
enthalten.

Lösung:

Übungsfall Nr. 11 - §§ 9, 11, 12 WoGG

Wie hoch ist die zu berücksichtigende Miete?

Sachverhalt / Fragestellung:

Die Wohnung ist 80,00 m² groß;
4 Haushaltsmitglieder; Mietenstufe II;
Miethöchstbetrag plus Klimakomponente
720,40 € (686,00 € + 34,40 €);
Entlastung bei den Heizkosten 197,80 €.

Grundmiete	800,00 €
Betriebskosten	100,00 €
Heizkosten	70,00 €
<u>Garage</u>	<u>30,00 €</u>
Gesamt	1.000,00 €

Heizkosten und Garage sind im Mietvertrag
aufgeführt. Die Tochter von Bekannten darf
während ihres Studiums für nur 50,00€
monatlich in der Wohnung wohnen.
Der Raum ist 20m² groß.

Lösung:

Übungsfall Nr. 12 - §§ 9, 11, 12 WoGG

Wie hoch ist die zu berücksichtigende Miete?

Sachverhalt / Fragestellung:

Die Wohnung ist 80,00 m² groß;
4 Haushaltsmitglieder; Mietenstufe II;
Miethöchstbetrag plus Klimakomponente
720,40 € (686 €+34,40 €);
Entlastung bei den Heizkosten 197,80 €.

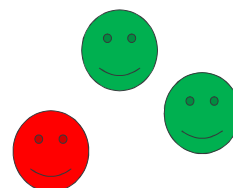
Grundmiete	900,00 €
Betriebskosten	100,00 €
Heizkosten	70,00 €
Garage	30,00 €
Gesamt	1.100,00 €

Heizkosten und Garage sind im Mietvertrag
aufgeführt. Die Tochter von Bekannten darf
während ihres Studiums für nur 100,00€
monatlich in der Wohnung wohnen
(Untervermietung § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG).

Lösung:

Höchstbeträge bei Mischhaushalten (§§ 12, 11 Abs. 3 WoGG)

- Es gibt zu berücksichtigende und ausgeschlossene Haushaltsmitglieder
- Der jeweilige Höchstbetrag wird anhand aller Haushaltsmitglieder ermittelt!
- Kopfanteile von ausgeschlossenen
Haushaltsmitgliedern werden
in der Wohngeldberechnung
nicht berücksichtigt (WoGVwV 11.32)



Übungsfall Nr. 13 - §§ 9, 11 Abs. 3, 12 WoGG Wie hoch ist die zu berücksichtigende Miete?

Sachverhalt / Fragestellung:

Die Wohnung ist 80 m² groß;
4 Haushaltsmitglieder; Mietenstufe II;
Miethöchstbetrag (MHB) plus Klima-
komponente 720,40 € (686,00 €+34,40 €);
Entlastung bei den Heizkosten 197,80 €.

Grundmiete	500,00 €
Betriebskosten	100,00 €
Heizkosten	70,00 €
Garage	30,00 €
Gesamt	700,00 €

Heizkosten und Garage sind im Mietvertrag
aufgeführt.

Von den 4 Haushaltsmitgliedern bezieht eines
Leistungen vom JobCenter.

Lösung:

Übungsfall Nr. 14 - §§ 9, 11, 12 WoGG Wie hoch ist die zu berücksichtigende Miete?

Sachverhalt / Fragestellung:

Die Wohnung ist 80,00 m² groß;
4 Haushaltsmitglieder; Mietenstufe II;
Miethöchstbetrag plus Klimakomponente
720,40 € (686 €+34,40 €);
Entlastung bei den Heizkosten 197,80 €.

Grundmiete	900,00 €
Betriebskosten	100,00 €
Heizkosten	70,00 €
<u>Garage</u>	<u>30,00 €</u>
Gesamt	1.100,00 €

Heizkosten und Garage sind im Mietvertrag
aufgeführt.
Von den 4 Haushaltsmitgliedern bezieht eines
Leistungen vom JobCenter

Lösung:

§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/Jahreseinkommen:

Für jedes einzelne zu berücksichtigende Haushaltsmitglied werden ermittelt :

- die **steuerpflichtigen Einnahmen** nach § 14 Abs. 1 WoGG
(= positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1, 2 EStG)
 ➡ alle steuerpflichtigen Einnahmen sind Einnahmen
im Sinne des WoGG

- **steuerfreie Einnahmen** nach § 14 Abs. 2 WoGG
 ➡ steuerfreie Einnahmen sind nur dann Einnahmen
im Sinne des WoGG, wenn sie in § 14 Abs. 2 WoGG
aufgeführt sind

§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/ Jahreseinkommen

Steuerpflichtige Einnahmen nach § 14 Abs. 1 WoGG sind:

- „die Summe der positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG:
- der Gewinn aus Gewerbebetrieb, freiberuflicher und selbstständiger
- Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, ...
- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei
 - nicht-selbstständiger Tätigkeit,
 - Kapitalerträgen,
 - Vermietung und Verpachtung,
 - Sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG
(z. B. Leistungen aus der Altersvorsorge, Renten)
- Keine Berücksichtigung von Verlusten (= negativen Einkünften),
Sonderausgaben, besonderen Belastungen, Steuerfreibeträgen

§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/ Jahreseinkommen

Werbungskosten:

- Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen
- sind nur bei den Einnahmen abzuziehen, bei denen sie entstehen
- maximal bis zur Höhe dieser Einnahme

Höhe: Nachgewiesene oder vom Finanzamt anerkannte Werbungskosten,
aber mindestens die Werbungskostenpauschale:

- Nicht-selbstständige Tätigkeit:
1230 € / Jahr (ab 01.01.2023)
(bei Minijobs: Pauschale nur bei individueller Versteuerung!)
- Kapitalerträge: z. Zt. 100 € / Jahr
- Renten, Versorgungsbezüge: z. Zt. 102 € / Jahr

§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/ Jahreseinkommen

Minijobs:

- geringfügige Beschäftigung: ab 01.01.2024 monatlich 538 €
und ab 01.01.2025 Erhöhung auf 556 €
- Rentenversicherungspflicht (Befreiung möglich)
- Individuell versteuert („auf Lohnsteuerkarte“)
- oder pauschal versteuert

§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/ Jahreseinkommen bei Minijobs

Pauschal versteuert

- Keine Steuerklasse
(z. B. „P“ der „0“)
- Pauschalsteuer 2%:
trägt der Arbeitgeber oder der
Arbeitnehmer

Folge:

Keine Werbungskostenpauschale,
Aufwendungen nur auf Antrag

Individuell versteuert

§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/ Jahreseinkommen

Absetzung von Kinderbetreuungskosten (14.115 WoGVwV)

- Kind muss Haushaltsmitglied sein
- Kind unter 14 Jahre oder mit Behinderung
- Nur bei steuerpflichtigen Einnahmen,
- Verheiratete Eltern: „Meistbegünstigungsregel“
- Sonst: bei dem Elternteil berücksichtigen, der die Kosten trägt,
- Abzug von Essensgeld und Leistungen Dritter
- 80% der Betreuungskosten (bis 2024: 2/3)
- maximal 4800 € / Jahr und Kind (bis 2024: 4000 €)



§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/ Jahreseinkommen

Steuerfreie Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG sind z. B.

Nrn. 1-5: Versorgungsbezüge und Renten,

Nr. 6: Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie Krankengeld,
Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld

Nr. 11: steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Nr. 14: steuerfreie Zuwendungen des AG an eine Pensionskasse

Nr. 15: Sparer-Pauschbetrag

Nrn. 19 – 21: Unterhalt, Unterhaltsvorschuss

Nr. 27: die Hälfte der Zuschüsse für Studierende, Schüler und Auszubildende (Bafög, BAB)

Nr. 30: Transferleistungen nach § 7 WoGG **ohne Unterkunftskosten**

(Ausnahme: Kinder in 2 Haushalten)

§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/ Jahreseinkommen

Wiederkehrende Bezüge zählen grundsätzlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 und 20 WoGG zum
Jahreseinkommen, sind aber:

- bis zu 6540 € im Jahr frei, wenn Pflegebedürftigkeit besteht und es sich um Aufwendungen für eine
Pflegekraft oder Pflegeperson handelt (§ 14 Abs. 2 Nr. 19 a und Nr. 20 a WoGG)
- bis zu 480 € im Jahr frei, wenn sie von nicht vorrangig gesetzlich unterhaltsverpflichteten oder
juristischen Personen gezahlt werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 19 b WoGG)

Das gilt auch für Einmalzahlungen.

§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/ Jahreseinkommen

Achtung: Die in § 14 Abs. 3 WoGG und 14.31 WoGVwV genannten Einnahmen gehören nicht zum Jahreseinkommen!

z.B. Darlehen, Tilgungen aus gewährten Darlehen,
gesetzliche Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
gesetzliche Zuschüsse der Rentenversicherung zu den
Krankenversicherungsbeiträgen,
Sozialversicherungsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung,
Kindergeld, Kinderzuschlag,
Taschengeld für Freiwilligendienste 14.31 Nr. 4 WoGVwV
Untermiete (siehe § 11 Abs. 2 WoGG)
Pflegegeld (Pflege von Haushaltsmitgliedern)

§ 16 WoGG Abzugsbeträge

Wenn im BWZ zu leisten, sind von dem Betrag, der sich nach den §§ 14, 15 WoGG ergibt, jeweils 10% für

- Steuern vom Einkommen (auch auf den Arbeitnehmer abgewälzte Pauschalsteuer, Kapitalertragssteuer)
- Kranken- **und** Pflegeversicherung
- Rentenversicherung

abzuziehen, wenn die Entrichtung im BWZ zu erwarten ist.

Kein höherer pauschaler Abzug bei freiwilligen Versicherungsbeiträgen, wenn beitragsfreie oder drittfinanzierte Absicherung besteht.

§ 17 WoGG Freibeträge

Ziffer 1

1800 € für jedes schwerbehinderte, zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, wenn

a) Grad der Behinderung (GdB) 100

- Ist die Höhe des GdB nicht bekannt:
 - bei Pflegegrad 4 oder 5 wird von einem GdB 100 ausgegangen
 - bei Pflegegrad 1 - 3: Nachweis des GdB erforderlich

b) GdB unter 100, aber Pflegebedürftigkeit besteht

(nur häuslich, teilstationär oder Kurzzeitpflege)

- bei Pflegegrad 2 - 5: kein Nachweis des GdB erforderlich
- bei Pflegegrad 1: Nachweis des GdB min. 50 erforderlich

§ 17 WoGG Freibeträge

Ziffer 2:

- 750 € für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und deren Gleichgestellte

Ziffer 3:

- 1.320 € für Alleinerziehende, die zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied sind, wenn mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind unter 18 Jahren im Haushalt wohnt.

Achtung: keine weiteren volljährigen Haushaltsmitglieder
(außer eigener Kinder)

§ 17 WoGG Freibeträge

Ziffer 4:

- jedes Kind unter 25 Jahren
- mit eigenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit
- zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied,
- bis zur Höhe des Jahreseinkommens,
aber maximal 1.200 € jährlich (siehe 17.03.5 WoGVwV)

§ 17a WoGG Grundrentenfreibetrag

Zum 01.01.2021 wurde ein Zuschlag zur Rente (Grundrentenzuschlag) eingeführt. Dieser erhöht die gesetzliche Rente und ist jetzt Bestandteil der Rente.

Der Zuschlag zur Rente ist wohnungsdrechtliches Einkommen i.S.v. §14 Abs. 2 WoGG und beträgt maximal 418 € monatlich.

Nachweis über Grundrentenzeiten und -zuschlagüber Grundrentenzeiten und -zuschlag

- Die Rentenversicherung prüft, ob mind. 33 Jahre an Grundrenten- zeiten erfüllt sind und ob sich ein Zuschlag zur Rente ergibt
- Ab Sommer 2021 in den Bescheiden der Rentenbewilligung aufgeführt
- Die Wohnungsdstelle kann eine Anfrage bei der Rentenversicherung stellen

§ 17a WoGG Grundrentenfreibetrag

- Voraussetzung für den Freibetrag sind **33 Jahre an Grundrentenzeiten** und der Bezug einer **gesetzlichen Rente**
 - Bezug des Zuschlags zur Rente für Freibetrag nicht erforderlich
 - Gesetzliche Renten aus der deutschen Rentenversicherung oder aus vergleichbaren deutschen Versicherungssystemen (z.B. Altersrente, Hinterbliebenenrente, Beamtenpensionen)
 - ein Sockelbetrag der Rente von 1200 € bleibt frei
 - plus 30% des Betrags der 1200 € übersteigt
- maximal bis zur Höhe des halben Regelsatzes für die Bedarfsstufe 1 (volljährige, alleinstehende HM)
 - Ab 2024/2025: Regelsatz = 563 €; Freibetrag 2024/2025 also bis zu 281,50 € /monatlich = 3.378 € / Jahr (2023: 3012 €)

§ 18 WoGG Abzugsbeträge für Unterhalt

Abzugsbeträge für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten:

- bis zu 3.000 € jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (HM), wenn es wegen Berufsausbildung auswärts wohnt
- bis zu 3.000 € jährlich für ein Kind des HM nach § 5 Abs. 4 WoGG im anderen Haushalt
- bis zu 6.000 € jährlich für eine/n frühere/n oder getrennt lebende/n Ehegatten/in oder Lebenspartner/in, der/die kein HM ist
- bis zu 3.000 € für sonstige Personen, die keine HM sind

§ 18 WoGG Abzugsbeträge für Unterhalt

Achtung:

In den Fällen einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung, eines Unterhaltstitels oder eines Bescheides, sind die darin festgelegten Beträge in Abzug zu bringen (wenn diese denn gezahlt werden)!



§§ 13, 14 WoGG Gesamt-/Jahreseinkommen

Einkommensberechnung (beispielhaft)

	monatlich	jährlich
Person 1: Arbeitsverdienst (§ 14 Abs. 1)	1802,50 €	21630 €
Werbungskosten		- 1230 €
		20400 €
Pauschaler Abzug 30% (§ 16)		- 6120 €
<u>Jahreseinkommen</u> Person 1		<u>14280 €</u>
Person 2: Arbeitslosengeld (§ 14 Abs. 2)	500 €	6000 €
<u>Jahreseinkommen</u> Person 2		<u>6000 €</u>
Summe der <u>Jahreseinkommen</u> aller Personen:		20280 €
Freibetrag § 17 Nr. 1		- 1800 €
Unterhalt § 18		- 1200 €
Gesamteinkommen (§ 13)		17280 €
Monatliches Gesamteinkommen		1440,00 €

§ 20 Abs. 2 WoGG Gesetzeskonkurrenz

Ausschluss vom Wohngeld von Haushalten, die ausschließlich aus Studierenden / Schüler*innen und/oder Auszubildenden bestehen

- stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen nach dem BAföG/BAB **dem Grunde nach** zu, sind sie vom Wohngeld ausgeschlossen

Gilt für:

- berufliche Ausbildungen im Sinne von §§ 56, 116 Abs.3 oder 4 und 122 SGB III, sowie für
- schulische Ausbildungen nach §§ 2 und 3 BAföG

§ 20 Abs. 2 WoGG Gesetzeskonkurrenz

Kein Ausschluss vom Wohngeld z. B., wenn

- die Ausbildung nicht nach § 2 BAföG gefördert werden kann (Teilzeitausbildung)
- Bafög nach AFBG („Meister-BAföG“) statt BAföG bezogen wird
- Ausbildung abgebrochen oder Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund (siehe § 7 Abs. 3 und 4 BAföG)
- Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG (45 Jahre *Bachelor* und *Master*) überschritten ist
- Zweitausbildung vorliegt (aber: Ausnahmen möglich!)
- Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden

Übungsfall Nr. 15 - §20 BAföG/BAB

Ist der Haushalt vom Wohngeld ausgeschlossen?

Sachverhalt / Fragestellung:

a)

Herr Adam und seine Lebensgefährtin Frau Bravo studieren. Herr Adam erhält 600,00 € BAföG, Frau Bravo erhält kein BAföG, weil ihre Eltern zu viel verdienen.

b)

Herr Adam erhält 600,00 € BAföG, Frau Bravo erhält kein BAföG, weil sie ohne wichtigen Grund die Fachrichtung gewechselt hat.

Lösungen:

71 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§ 21 WoGG sonstige Ausschlussgründe

1. Der Wohngeldanspruch beträgt weniger als 10 €
2. Alle Personen sind gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen
3. Die Inanspruchnahme ist missbräuchlich wegen
 - erheblichen Vermögens oder
 - fingierter Untermietverhältnisse oder
 - nicht geltend gemachter Unterhaltsansprüche

72 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§ 21 Nr. 3 WoGG - Unterhaltsanspruch

Unterhaltsansprüche können bestehen gegenüber:

- getrennt lebenden oder früheren Ehegatten oder Lebenspartnern
- Kindern oder Eltern

(siehe 21.351 – 21.356 WoGVwV)

Missbräuchliche Inanspruchnahme könnte vorliegen, wenn

- kein Unterhalt gezahlt wird
- Unterhalt geringer als UVG oder als im Unterhaltstitel
- das Kind hat eine höhere Altersstufe erreicht
- Unterhaltstitel ist älter als 5 Jahre

§ 21 Nr. 3 WoGG – Nr. 21.35 WoGVwV

Die Durchsetzung (höherer) Unterhaltsansprüche muss zumutbar (Abs. 6) und erfolgversprechend (Abs. 11) sein.

Abs. 12: Beispiele für keine guten Erfolgsaussichten

Der WoG-Berechtigte muss seine Bemühungen darlegen (Abs. 9).
Dann kann verkürzt bewilligt werden (Abs. 13).

Keine Missbräuchliche Inanspruchnahme (Abs. 14):

- Verzicht auf Unterhalt gegenüber volljährigen Kindern
- Verzicht auf Unterhalt wg. Scheidung, wenn zeitlich nicht im Zusammenhang mit dem WoG-Antrag

§ 21 Nr. 3 WoGG - Unterhaltsanspruch

Keine Prüfung:

- Studierende / Auszubildende,
 - deren Einnahmen ihren Lebensunterhalt decken oder
 - grds. BaföG Anspruch entfällt wegen Überschreitung der Förderungshöchstdauer
 - oder wegen fehlender Leistungsnachweise
- Kind erhält Unterhalt, der höher ist als der UVG-Anspruch und es liegt kein Unterhaltstitel vor

75 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§ 21 Nr. 3 WoGG - Unterhaltsanspruch

Versagung des Wohngeldantrags:

...wegen **fehlender Mitwirkung §§ 66, 60 SGB I**:

- wenn die wohngeldberechtigte Person bei der Ermittlung zum Sachverhalt nicht mitwirkt

Ablehnung des Wohngeldantrags:

...wegen **missbräuchlicher Inanspruchnahme**:

- ganz, wenn die wohngeldberechtigte Person keinen UVG-Antrag stellt oder
- ganz oder teilweise, wenn höherer Unterhalt nicht geltend gemacht wird

76 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§ 7 WoGG Ausschluss vom WoG

= nicht zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Unmittelbarer Ausschluss

Haushaltsmitglieder sind vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn sie eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 9 WoGG genannten Leistungen empfangen und bei der Berechnung dieser Leistung **Kosten der Unterkunft** berücksichtigt worden sind.

1. Bürgergeld (Arbeitslosengeld II u. Sozialgeld)
= Leist. nach dem SGB II)
2. Zuschuss für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II
5. Grundsicherung nach dem SGB XII
6. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) neu: SGB XIV !
8. Leistungen nach dem AsylbLG
9. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten,
zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen,

§ 7 WoGG Ausschluss vom Wohngeld

Der Ausschluss besteht nicht, wenn:

- die Leistungen ausschließlich als **Darlehen** gewährt werden,
- die Hilfebedarfe **durch Wohngeld beseitigt** werden können (dies betrifft die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II, nach § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII und nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz (BVG, neu SGB IX*)), **wenn**
 - die zuvor genannten, zum Ausschluss führenden, Leistungen **noch nicht erbracht** worden sind, **oder**
 - der zuständige Träger die Leistung im Sinne des § 104 SGB X als **nachrangig Verpflichteter** erbringt

* das BVG wurde durch das SGB XIV ersetzt, aber das WoGG noch nicht geändert

§ 7 WoGG - mittelbare Transferleistungsbezieher

- Grundsatz: Das Haushaltsmitglied ist Bestandteil einer Bedarfsgemeinschaft. Es werden Hilfen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft gezahlt.
- Der mittelbare TL – Bezieher hat Einkommen, das ohne Wohngeld seinen Bedarf übersteigt.
- Den Einkommensüberschuss gibt er an den TL – Bezieher weiter (wird meist in den Bescheiden des JC als sonstiges Einkommen erfasst). Dadurch wird er zum Bestandteil der Berechnung der TL und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen.
- Beispiel: Herr A. erhält eine Altersrente in Höhe von 1000,00 € (netto), seine Frau hat Anspruch auf 700,00 € SGB II Leistungen. Herr A. hätte einen ähnlich hohen Bedarf, daher wandern die Überschussanteile (300,00 €) als sonstiges Einkommen zu seiner Frau. Beide sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

§ 7 WoGG - Kinderwohngeld (SGB II 0-24 Jahre / SGB XII 0-15 Jahre)

- Prinzip: Kinder mit eigenem Einkommen (z.B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Halbwaisenrente, Ausbildungsentgelt u.a.) können ihren sozialhilferechtlichen Bedarf mit eigenen Einnahmen, Kindergeld und Wohngeld abdecken.
- Folge: Die Kinder scheiden aus dem TL Bezug aus. Überschüssige Einnahmen werden bis zur Höhe des Kindergeldes an den i.d.R. alleinerziehenden Elternteil weitergereicht.
- Beispiel: Mutter keine Einnahmen, Kind erhält 250,00 € KiG und 250,00 € Unterhalt, der Wohngeldanspruch für das Kind beträgt 216,00 € (Einkommen = 716,00 €). Der Bedarf des Kindes nach dem SGB II / XII beträgt 600,00 €. Daher werden 116,00 € an die Mutter weitergereicht (116 € < 250 €).

§ 7 WoGG Entscheidung im Antragsverfahren

- Im Antragsverfahren können die TL – Träger und die Wohngeldstelle berechnen, welche Leistung gewährt werden kann.
- Ist Wohngeld höher als die TL, muss Wohngeld bezogen werden.
- Ist Wohngeld niedriger als TL, besteht im Korridor (80-100 %) grundsätzlich ein Wahlrecht.
- Möglicherweise besteht Anspruch auf Kinderzuschlag (Familienkasse) und Wohngeld ist zusammen mit Kinderzuschlag höher als die TL

Übungsfall Nr. 16 - §7 - Ausschluss

Frau Hille beantragt Wohngeld.

Wie entscheiden Sie?

Sachverhalt / Fragestellung:

a)

Sie erhält Leistungen nach SGB II.

Der Anspruch beim Jobcenter beträgt 400 €,
der Anspruch auf Wohngeld 100 €

Lösungen:

Übungsfall Nr. 17 - §7 - Ausschluss

**Frau Hille beantragt Wohngeld.
Wie entscheiden Sie?**

Sachverhalt / Fragestellung:

Lösungen:

a)

Frau Hille verdient 800 € brutto.
Sie stellt am 03.02. einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II und am 15.02. einen Antrag auf Wohngeld. Beide Träger wissen von der Antragstellung.

Variante 1:

Mit dem Wohngeldanspruch ist das Einkommen höher als der Bedarf nach SGB II.

Variante 2:

Wohngeld und Einkommen decken zusammen min. 80% des Bedarfs nach SGB XII (siehe 15.01 Satz 4)

83 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

Übungsfall Nr. 17 - §7 - Ausschluss

**Frau Hille beantragt Wohngeld.
Wie entscheiden Sie?**

Sachverhalt / Fragestellung:

Lösungen:

a)

Frau Hille beantragt Wohngeld. Wohngeld und ihr Einkommen betragen weniger als 80% des Bedarfs nach SGB XII

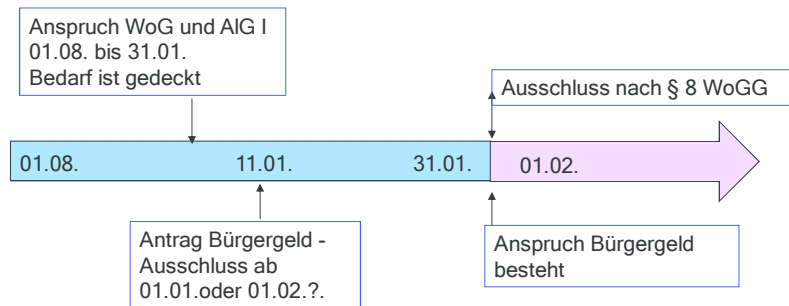
b)

Herr Wensch hat kein Einkommen und erhält SGB II-Leistungen.
Er wohnt zusammen mit seinem 10 jährigen Sohn und beantragt Wohngeld. Für das Kind werden Kindergeld und monatlich 300 € Unterhalt gezahlt.

84 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§ 8 WoGG Dauer des Ausschlusses oder Wegfall der Leistung

Wird eine in § 7 Abs. 1 WoGG genannte Leistung **vorfristig** beantragt oder bewilligt, so gilt der Ausschluss erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf die Leistung besteht:

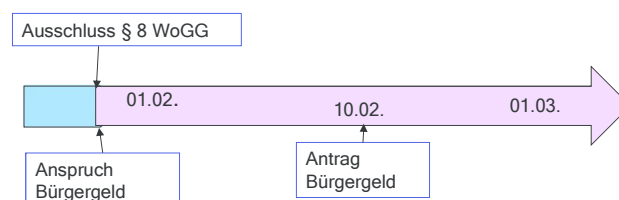


§ 8 WoGG Dauer des Ausschlusses oder Wegfall der Leistung

Ein Ausschluss besteht ferner...

1. ...nach der Antragstellung oder Bewilligung einer Leistung nach § 7 Abs. 1 ab dem Ersten

a) des Monats, für den der Antrag gestellt worden ist

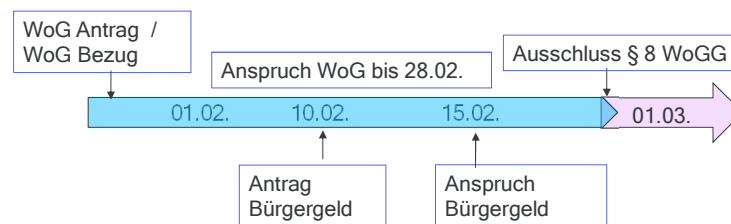


§ 8 WoGG Dauer des Ausschlusses oder Wegfall der Leistung

Ein Ausschluss besteht ferner...

1. ...nach der Antragstellung oder Bewilligung einer Leistung nach § 7 Abs. 1 ab dem Ersten

- b) des nächsten Monats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 **nicht vom Ersten eines Monats** an beantragt wird.



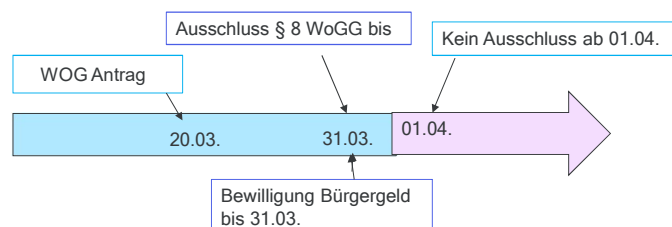
87 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§ 8 WoGG Dauer des Ausschlusses oder Wegfall der Leistung

Ein Ausschluss besteht bis ...

3. ...zum Letzten

- a) des Monats, wenn die Leistung bis zum Letzten eines Monats bewilligt wurde



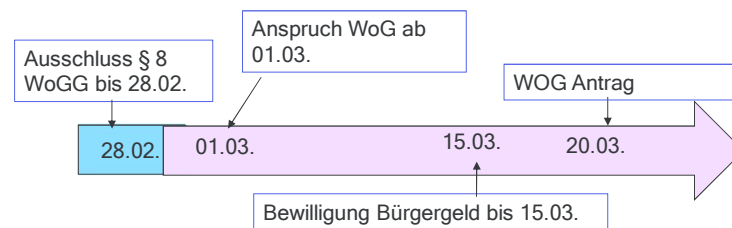
88 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§ 8 WoGG Dauer des Ausschlusses oder Wegfall der Leistung

Ein Ausschluss besteht ...

3. ...bis zum Letzten

- b) des Vormonats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 nicht bis zum Letzten eines Monats bewilligt wird.



§ 8 WoGG Dauer des Ausschlusses oder Wegfall der Leistung

Der Ausschluss gilt für den Zeitraum als **nicht erfolgt**,
für den Leistungen nach § 7 Abs. 1 WoGG

- abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt werden.
- Der Bewilligungsbescheid wurde zurückgenommen oder vollständig aufgehoben.
- Die Transferleistung ist wg. Erstattungsanspruchs auf vorrangige Leistung vollständig entfallen oder nachrangig geworden (8.13 WoGVwV, z.B. Rente, KiZ...).
- Die Transferleistung wird wg. Anspruchsübergangs voll erstattet . (8.14 WoGVwV, z.B. Unterhalt, Steuererstattung, Erbe,...).
- Im Falle des Verzichts vom Ersten des Verzichtsmonats an (auf Nachweis achten!). § 46 Abs. 2 SGB I ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- Der Antrag ist zurückgenommen worden.

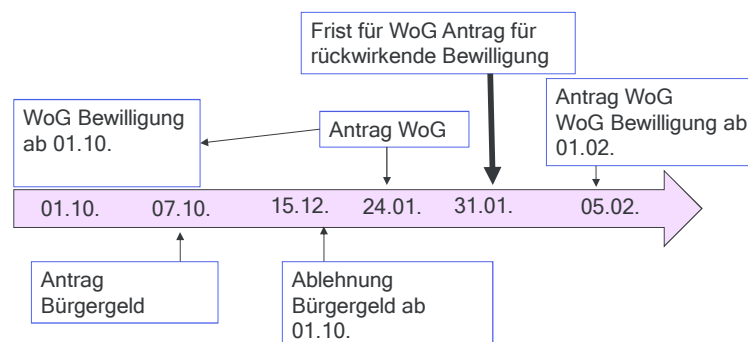
§§ 7 und 8 WoGG → § 25 Abs. 3 WoGG neuer Bewilligungszeitraum

Wurden Transferleistungen, die zum Ausschluss nach § 7 Abs. 1 WoGG geführt hätten, abgelehnt, oder gilt der Ausschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 als nicht erfolgt kann **rückwirkend** ab Beginn der beantragten TL Wohngeld beantragt werden

Frist: bis Ende des Monats, der auf die Kenntnisnahme der Entscheidung des TL-Trägers folgt (§ 25 Abs. 3 WoGG)



§§ 7 und 8 WoGG → § 25 Abs. 3 WoGG neuer Bewilligungszeitraum



Übungsfall Nr. 19 - §8 Dauer des Ausschlusses

Sachverhalt / Fragestellung:

Wie entscheiden Sie über den Antrag oder den Bescheid?
Bitte nennen Sie die Rechtsgrundlage

a)

Herr A. erhält bis zum 31.03. ALG I und Wohngeld, sein Bedarf ist damit gedeckt. Er beantragt am 15.02. Leistungen nach dem SGB II.

b)

Das Jobcenter fordert am 15.08. SGB II-Leistungen von Herrn S. vollständig für die Zeit ab 01.02. zurück. Herr S. beantragt am 06.09. Wohngeld.

Lösungen:

Übungsfall Nr. 20 - §8 Dauer des Ausschlusses

Sachverhalt / Fragestellung:

Wie entscheiden Sie über den Antrag oder den Bescheid?
Bitte nennen Sie die Rechtsgrundlage

a)

Herr W. bezieht SGB XII Leistungen von monatlich 861,00 €, er hat eine Erwerbsunfähigkeits - Rente beantragt. Diese wird am 15.09. rückwirkend ab 01.02. bewilligt und beträgt netto 858,00 €. Die Nachzahlung wird der Grundsicherungsstelle erstattet.

Herr W. stellt am 25.09. einen Wohngeldantrag.

Lösungen:

§ 28 SGB X - rückwirkendes Antragsrecht

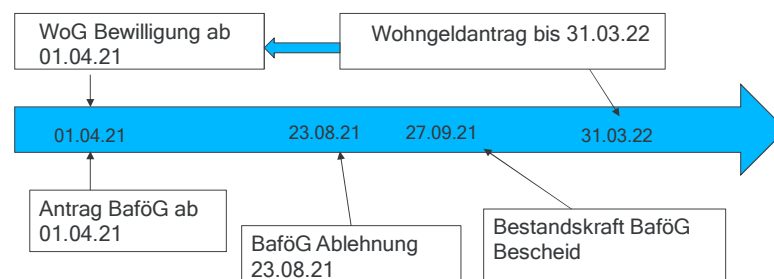
Wird eine Sozialleistung, die keine Transferleistung ist (z. B. BAföG), beantragt und abgelehnt, wirkt ein Wohngeldantrag bis zu einem Jahr zurück, wenn dieser fristgerecht gestellt wird

- Es handelt sich nicht um eine TL (hierfür gelten §§7, 25 Abs. 3 WoGG)
- Verzicht auf einen WoG-Antrag zugunsten einer anderen Sozialleistung
- Ablehnung oder Rückforderung dieser Sozialleistung. Es muss sich um eine materielle Entscheidung handeln, keine Versagung wg. fehlender Mitwirkung!

§ 28 SGB X - rückwirkendes Antragsrecht

Frist für die Antragstellung auf Wohngeld:

innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung bindend geworden ist (§ 28 SGB X)



§ 23 WoGG Auskunftspflicht gegenüber der Behörde

- Haushaltsmitglieder und sonstige Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person Wohnraum gemeinsam bewohnen - zu deren eigenen Verhältnissen
- Unterhaltspflichtige
- Arbeitgeber – Art und Dauer/Arbeitsstätte/Verdienst
- Empfänger/in der Miete – Höhe und Zusammensetzung
- Banken, etc., bei welchen ein Freistellungsauftrag erteilt wurde;
nur bei automatisiertem Datenabgleich!



Mitwirkungspflichten nach dem SGB I

§ 60 SGB I und § 23 Abs.1 WoGG

Wer Wohngeld beantragt, muss

- die im Antrag geforderten Angaben machen,
- die Unterlagen, die die Wohngeldbehörde von ihm anfordert, einreichen
- Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitteilen,
- Unterlagen vorlegen, die geeignet sind, seine Angaben zu beweisen und
- bei Bedarf auch der Auskunftserteilung durch Dritte zustimmen.

Wer Wohngeld erhält, muss alle Änderungen, die einen negativen Einfluss auf Höhe und Dauer seines Anspruches haben, unverzüglich mitteilen.

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I

§ 66 Abs. 1 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

- Die Behörde kann die Leistung ganz oder teilweise versagen / entziehen, wenn der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62 und 65 SGB I nicht nachkommt und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert wird.
 - Der Leistungsberechtigte (LB) muss in vollem Umfang zur Mitwirkung verpflichtet gewesen sein,
 - die Frist zur Vorlage der Unterlagen muss abgelaufen sein,
 - der LB muss seiner Verpflichtung innerhalb dieser Frist nicht nachgekommen sein, und
 - die Aufklärung des Sachverhalts muss dadurch erheblich erschwert worden sein.
- Grundsätzlich wird die Aufklärung durch jede erforderliche Unterlage, die nicht beigebracht wurde, erschwert.

Mitwirkungspflichten nach dem SGB I

§ 66 Abs. 1 / § 67 SGB I – Nachholung der Mitwirkung

- Wurde Wohngeld gemäß § 66 SGB I versagt und wird die Mitwirkung anschließend nachgeholt, kann Wohngeld ab dem ursprünglichen Antragsmonat oder ab nachgeholter Mitwirkung geleistet werden, Nr. 67.01 Abs. 2 WoGVwV.
- Um Wohngeld für die Vergangenheit zu leisten, muss die Behörde nach pflichtgemessen Ermessen entscheiden, ob die vorgebrachten Gründe für die verspätete Mitwirkung nachvollziehbar sind.
- Eine nachträgliche Bewilligung kommt in Betracht, wenn die wohngeldberechtigte Person wegen eines nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Umstandes gehindert war mitzuwirken, siehe Nr. 67.01 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 WoGVwV.

§ 15 WoGG Ermittlung des Jahreseinkommens



§ 15 Abs. 1 WoGG:

- das zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erwartende Einkommen ist im Bewilligungszeitraum (BWZ) zugrunde zu legen
 - z. B. Arbeitslosengeld lt. Bescheid, Rente lt. Anpassungsmitteilung
 - neu abgeschlossener Arbeitsvertrag
- hierbei kann auf die Verhältnisse in der Vergangenheit zurückgegriffen werden
 - z. B. bei Arbeitsverdienst: Durchschnitt bis zu 12 Monate vor Antragstellung

Folgende Veröffentlichungstermine sind maßgebend und wirken sich daher ab dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl.) auf den Zeitpunkt der Antragstellung aus:

- | | |
|---|---------------------------|
| ▪ Rentenerhöhung ab 1.7.2024 | ► 19.06.2024 / 25.06.2025 |
| ▪ Werbungskosten 1.230 € | ► 20.12.2022 |
| ▪ UVG ab 01.01.2025 | ► 23.12.2024 |
| ▪ Kindergeld ab 01.01.2025 | ► 23.12.2024 |
| <small>(Seit Januar 2025 liegt das Kindergeld in Deutschland bei 255 Euro monatlich pro Kind (ab Januar 2026 bei 259 Euro))</small> | |
| ▪ Regelsätze 2024(gleichbleibend in 2025) | ► 27.10.2023 |
| ▪ Sachbezüge 2025 | ► 06.12.2024 |
| ▪ Pauschalen Vollzeitpflege (Mbl.NRW) 2025 | ► 18.12.2024 |
| ▪ Pflegepauschalen und Erziehungsbeiträge für Pflegekinder | ► 18.12.2024 |

**ÄNDERUNGEN
IM
BUNDES-
GESETZBLATT
ODER
MINISTERIAL-
BLATT**

Grundsätze (nur für geringfügige Änderungen):

Es sind die zu erwartenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistung von Wohngeld zu erwarten sind. Hinsichtlich der o.a. geänderten/erhöhten Leistungen gelten diese **erst ab dem Tag der Verkündung** im Bundesgesetzblatt oder im Ministerialblatt der Fall (§ 15 Abs. 1 / § 24 Abs. 2 WoGG). Bei ab diesem Zeitpunkt gestellten Wohngeldanträgen sind die erhöhten Leistungen zu berücksichtigen.

Die Wohngeldbehörde hat die Berechnung durchzuführen und den errechneten Betrag zugrunde zu legen (Nr. 15.11 Abs. 1 Satz 4 WoGVwV 2009). Ohne Beachtung musste es deshalb bleiben, wenn z.B. der Rentner oder die Rentnerin bereits vor der Verkündung der RWBestV im Bundesgesetzblatt eine Rentenanpassungsmitteilung erhalten haben sollte.

Übungsfall Nr. 21 (Einkommensprognose)

Antragstellung 20.01., Arbeitsaufnahme 15.08. des Vorjahres.

Welches Einkommen würden Sie berücksichtigen?

August	September	Oktober	November	Dezember
874€	1.550€	1.460€	1.455€	1.502€

a) Monatlicher Arbeitsverdienst (ohne Sonderzuwendungen)

▪ August	874 €
▪ September	1550 €
▪ Oktober	1460 €
▪ November	1455 €
▪ Dezember	1502 €

b) Wie oben, aber aufgrund Krankengeldbezug im

▪ Oktober	1220 €
-----------	--------

c) Festgehalt im Vorjahr:
ab 01.01. Erhöhung auf

1500 €
1760 €

§ 15 WoGG Ermittlung des Jahreseinkommens

§ 15 Abs. 2 WoGG:

- einmalige Zahlungen sind dem Zeitraum zuzurechnen, für den sie gezahlt werden (z. B. Abfindungen) (15.21 WoGVwV)
- Arbeitslosengeld: § 158 I SGB III Zurechnungszeitraum = Ruhenszeit
- ohne Zurechnungszeitraum: ein Jahr nach Zufluss
(bis 2022 Anrechnung drei Jahre nach Zufluss)
- Entlassungsentschädigung:
 - Werbungskostenpauschale im ersten Bewilligungszeitraum der Anrechnung, sofern nicht bereits durch weitere nicht-selbstständiger Tätigkeit gewährt (14.107 Abs. 5 WoGVwV)
 - Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG (für Steuern) für den gesamten Zurechnungszeitraum (16.15 WoGVwV)

§ 15 WoGG Ermittlung des Jahreseinkommens

§ 15 Abs. 3 WoGG:

- Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die nicht monatlich anfallen, sind zu berücksichtigen, wenn sie in den nächsten 12 Monaten nach Beginn des BWZ anfallen

§ 15 Abs. 4 WoGG:

- beträgt der BWZ nicht 12 Monate, ist das zu erwartende Einkommen dennoch in ein Jahreseinkommen umzurechnen

Plausibilität zwischen Einnahmen und Ausgaben

- 15.01 WoGVwV
 - Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem Bedarf nach dem SGB XII liegende Einnahmen ergeben, sind die Angaben der wohngeldberechtigten Person besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
 - Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes **80 Prozent der Regelsätze nach dem SGB XII** zuzüglich der Miete und Heizkosten sowie ggf. zuzüglich der Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung.

Übungsfall Nr. 22 - §15 Sonderzuwendungen, einmaliges Einkommen, Plausibilität

Sachverhalt / Fragestellung:

a) Herr Anton stellt am 14.02. einen WoG-Antrag. Er erhält ein Festgehalt von 2.000,00 € mtl. Am 01.06. werden 500,00 € Urlaubsgeld und am 01.11. 800,00 € Weihnachtsgeld gezahlt. Wohngeld soll für 12 Monate bewilligt werden.

Welches Einkommen wird angerechnet?

b) Herr Günter hat einen Minijob und verdient 300 € monatlich. Seine Miete beträgt 400 €.

Kann Wohngeld bewilligt werden?

c) Herr Günter hat kein Einkommen, aber Ersparnisse von 50.000 €.

Kann Wohngeld bewilligt werden?

Lösungen:

Übungsfall Nr. 23 - §15 Sonderzuwendungen, einmaliges Einkommen, Plausibilität

Sachverhalt / Fragestellung:

Herr Fritz erhält am 10.10.2024 von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Abfindung in Höhe von 6.000 €. Am 15.03.2025 beantragt er Wohngeld.

a) In welchem Zeitraum wäre die Abfindung anzurechnen?

b) Wie hoch ist der Monatsbetrag?

c) In welchem Zeitraum wird die Werbungskostenpauschale angerechnet?

Lösungen:

§ 24 WoGG Wohngeldbehörde und Entscheidung

- Schriftliche Entscheidung durch die nach Landesrecht bestimmte Behörde
- Die Wohngeldbehörde ist ggf. auch für die Aufhebung und Rückforderung zuständig
- Bescheid richtet sich an wohngeldberechtigte Person oder Bevollmächtigten
- Die Wohngeldbehörde informiert (mündlich) über die Möglichkeit von Leistungen wie Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabepaket und Rundfunkgebühren-Befreiung

§ 24 WoGG Wohngeldbehörde und Entscheidung



! Wichtigster Grundsatz:

24 Abs. 2 i.V.m § 25 Abs. 1 WoGG

Zu berücksichtigen sind alle am Tag der Antragstellung objektiv feststehenden und im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Verhältnisse

(Das heißt, dass bekannte Änderungen berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie erheblich oder unerheblich sind!)



§ 24 WoGG Wohngeldbehörde und Entscheidung

Erhebliche Änderungen im Sinne des § 25 Abs 1 WoGG

§ 27 Abs. 1 (Erhöhung) sind

- Einkommensverringerungen um mehr als 10%
- Erhöhungen der Miete oder Belastung um mehr als 10%
- Änderung der Personenzahl,
wenn sich dadurch ein **höheres Wohngeld** ergibt.

§ 27 Abs. 2 (Minderung) sind

- Einkommenserhöhung um mehr als 15%
- Minderung der Miete oder Belastung um mehr als 15%
- Änderung der Personenzahl,
wenn sich daraus ein **geringeres Wohngeld** ergibt.

(§ 27 Abs. 2 – „nicht nur vorübergehend“ : bedeutet lt. Bundeserlass im Rahmen der Wohngeldreform 2023 mehr als 4 Monate)

§ 24 WoGG Wohngeldbehörde und Entscheidung

Erhebliche Änderungen im Sinne des § 25 Abs 1 WoGG

sind auch Änderungen, die zur **Unwirksamkeit** eines Bescheides führen:

§ 28 Abs. 1

- Aufgabe der Wohnung

§ 28 Abs. 3

- Beantragung von Transferleistung

§ 25 WoGG Bewilligungszeitraum (Beginn)

- *Frage: wann beginnt der BWZ, wenn der Mietvertrag z. B. am 15. eines Monats beginnt? Siehe 25.21 WoGVwV*
- BWZ-Beginn: Erster des Monats der Antragstellung; es sei denn die Verhältnisse treten erst in einem späteren Monat ein
- Bei Ablehnung von Leistungen nach § 7 Abs. 1 WoGG beginnt der BWZ am Ersten des Monats, von dem ab die Leistungen abgelehnt worden sind (bei Einhaltung der Antragsfrist!)
- Gleiches gilt, wenn der Ausschluss nach § 8 Abs. 1, S. 3 oder Abs. 2 WoGG als nicht erfolgt gilt

§ 25 WoGG Bewilligungszeitraum (Dauer)

1.4.

31.3.

- Grundsatz: 12 Monate
- In Erwartung einer **erheblichen Änderung** maßgeblicher Verhältnisse kann **verkürzt** werden!

(Beispiele: Veränderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder, Wegfall Arbeitslosengeld I, Ablauf Aufenthaltserlaubnis, Einnahmeerhöhung oder Mietminderung > 15 %, Einkommensminderung oder Mieterhöhung >10%)
- Im Einzelfall kann der Bewilligungszeitraum **aufgeteilt** werden.
- Bei Ballungen kann eine BWZ-Verlängerung erfolgen (siehe 25.11 (2) WoGVwV), maximal 18 Monate)

§ 25 WoGG Bewilligungszeitraum (Dauer)

1.4.

31.3.

- § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG gibt die Möglichkeit einen BWZ von bis zu 24 Monaten zu bilden:
- Anträge von Wohngeldempfängern, die ein vergleichsweise konstantes Einkommen haben (z. B. Rentner), können nach § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG nunmehr mit einem BWZ von bis zu **24 Monaten** bewilligt werden.
- In Fällen mit nicht konstanten Einkommen greift weiterhin Teil A Nr. 25.11 Absatz 1 WoGVwV.
- Demnach kann der **Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten** überschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der Wohngeldbehörde erforderlich ist, wobei der Bewilligungszeitraum **höchstens 18 Monaten betragen soll**.

115 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

Übungsfall Nr. 24 - §§24, 25 WoGG

Sachverhalt / Fragestellung:

Herr Sauer ist Rentner und beantragt am 15.01. erstmals Wohngeld

a)

- Er bezieht laut Bescheid vom 15.12. Altersrente von 900 € brutto
 - Für welchen Zeitraum kann Wohngeld bewilligt werden?

b)

- Die Wohnung wird ab 01.02. angemietet und bezogen
 - Für welchen Zeitraum kann Wohngeld bewilligt werden?

Lösungsvorschlag:

116 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§§ 24, 25 WoGG

Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes

Aufteilung:

- Es bleibt insgesamt bei dem Regel – BWZ von 12 Monaten – aufgeteilt in mehrere Teil BWZ.
- Die Bewilligung erfolgt i.d.R. für die Teil Bewilligungszeiträume zeitgleich.

Verkürzung:

§§ 24, 25 WoGG

Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes

- **Aufteilung** des BWZ (Nr. 25.11 Abs. 5 WoGVwV)
 - Aufteilung des BWZ (von 12 Monaten) nur bei Änderungen, die nicht zu einer Änderung nach § 27 und § 28 WoGG führen, z.B.
 - geringfügige Mietänderungen,
 - Wegfall von Freibeträgen
 - Befristung der Schwerbehinderung
 - Das jüngste Kind wird 18
 - Änderungen bei Abzugsbeträgen nach § 18 WoGG
 - Aufnahme oder Wegfall von Unterhaltszahlungen
 - bei Rechtsänderungen (z. B. WoGG, Rentenwertverordnung, UVG)
 - bei Änderung der Einkommensart und p. A. nach § 16 WoGG
- **Bei geringfügigen Einkommensänderungen geht die Bildung eines Mischeinkommens der Aufteilung eines BWZ immer vor!**

1.4.-30.6.

1.7.-30.11.

1.12.-31.3.

Übungsfall Nr. 25 - §24, 25 WoGG

Sachverhalt / Fragestellung:

Herr Sauer ist alleinerziehend mit einem Sohn und beantragt am 15.01. Wohngeld

a)

- Er legt einen Staffelmietvertrag vor, aus dem hervorgeht, dass die Miete aktuell 550 € beträgt und jedes Jahr zum 01.03. um 20 € erhöht wird.
 - Wie wird der BWZ festgelegt und welche Miete wird zugrunde gelegt?

b)

- Grundfall wie in Aufgabe: „a“; des Weiteren: Der Sohn wird am 01.08. volljährig
 - Welche BWZ bilden Sie?

Lösungsvorschlag:

§§ 24, 25 WoGG Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes

- **Verkürzung** des BWZ (Nr. 24.21 Abs.2 S. 3 bis 5 und 25.11 Abs. 6 WoGVwV)
 - soweit Änderungen zu einer Erhöhung, Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldes geführt hätten (**erhebliche Änderungen**)
 - Bei Änderungen im Sinne des § 27 I und II WoGG ist anschließend an den verkürzten BWZ ein neuer BWZ (i.d.R. von 12 Monaten) festzusetzen
- Beispiele:
 - Änderung der Zahl der Haushaltsmitglieder
 - Beginn / Ende einer Ausbildung
 - Befristeter / Gekündigter Arbeitsvertrag
 - Befristeter / Gekündigter Mietvertrag
 - Befristung der Aufenthaltserlaubnis

1.4.-31.7.

1.8.-31.7.

Übungsfall Nr. 26 - §24, 25 WoGG

Sachverhalt / Fragestellung:

Änderungen stehen schon bei der Antragstellung am 15.03. fest - BWZ aufteilen oder verkürzen? Bitte legen Sie den BWZ fest.

- Einkommenserhöhung ab 1.4. um mehr als 15%
 - durch Minijob 400 €

- Einkommenserhöhung ab 1.4. unter 15%
 - durch Minijob 200 € (p.A. ändert sich nicht)

- Mieterhöhung ab 1.5. um weniger als 10%
 - Staffelmietvertrag liegt vor

Lösungsvorschlag:

121 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNUNGSDRECHT

Übungsfall Nr. 27 - §24, 25 WoGG

Sachverhalt / Fragestellung:

Änderungen stehen schon bei der Antragstellung am 02.06. fest - BWZ aufteilen oder Mischeinkommen? Bitte legen Sie den BWZ fest.

- Rentenerhöhung ab 1.7. um weniger als 15%

- Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 1.8. unter 15%

- Arbeitsverdienst bis 15.06., ab 16.06. Arbeitslosengeld I, keine erhebliche Änderung des Gesamteinkommens

Lösungsvorschlag:

122 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNUNGSDRECHT

Neu ab 01.01.2023:

§26a WoGG Vorläufige Zahlung des Wohngeldes

Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes kann erfolgen, wenn

- die Feststellung des Anspruchs voraussichtlich längere Zeit dauert
- ein Anspruch auf WoG hinreichend wahrscheinlich ist
- Grundlage: ausschließlich Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG (verweist auf §§ 5-18 WoGG)
- Hinweis im Bescheid: Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt einer endgültigen Berechnung und ggf. Rückforderung zu viel gezahlter Beträge. Bescheid wird endgültig, wenn innerhalb **eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungs-zeitraums** keine endgültige Berechnung erfolgt.

123 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

Plausibilitätsprüfung lt. Hinweise des BMI vom 20.12.2022

- Insbesondere bei Bürgern, die (aufgrund der Leistungsverbesserungen) erstmals Wohngeld beantragen, gelten die Angaben der Antragsteller hinsichtlich der
 - **Plausibilitätsprüfung** (vgl. Hinweise des BMI vom 11. März 2020, Teil A Nr. 15.01 WoGVwV),
 - Prüfung von **Unterhaltsansprüchen** (Teil A Nr. 21.35 WoGVwV) und
 - **Vermögensprüfung** (Teil A Nr. 21.36 WoGVwV)
 als **glaubhaft**, sodass für diese Antragsverfahren bis auf Weiteres auf die entsprechenden Prüfungen verzichtet werden kann, um eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen.
- Dass Antragsteller über kein erhebliches Vermögen verfügen, kann vermutet werden, wenn sie dies im Wohngeldantrag erklären bzw. eine entsprechende Wertangabe machen.
- Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn die Wohngeldbehörde bereits aus den Antragsunterlagen begründete Hinweise hat, die eine weitere Nachprüfung erforderlich machen (z. B. wenn die Angaben widersprüchlich sind) und daher die gemachten Angaben offenkundig nicht glaubhaft sind.

124 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

§ 24 WoGG Wohngeldbehörde und Entscheidung



- Änderungen zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung sind nur zu berücksichtigen, wenn es sich um erhebliche Änderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 oder § 28 Abs. 1 und 3 WoGG handelt. (§ 24 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz WoGG)



- **Nicht erhebliche Änderungen, die erst nach AE eintreten, bleiben unberücksichtigt!**

§ 27 Abs. 2 WoGG Minderung des Wohngeldes

- Änderungen sind nicht nur vorübergehend = **länger als 4 Monate** (ab 2023 lt. Bundeserlass, vorher länger als 2 Monate)
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (HM) verringert sich im laufenden BWZ auf mindestens 1 zu berücksichtigendes HM (ggf. § 6 Abs. 2 WoGG (Todesfall) beachten)
- Verringerung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung um mehr als 15 %
- Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 % (auch durch Zuzug eines Haushaltsmitglieds mit Einkommen)
→ hieraus bedingt: Verringerung bzw. Wegfall des Wohngeldes!

§ 27 Abs. 2 WoGG Zeitpunkt des Eintritts der Änderung

- Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden HM: der Tag nach dem Auszug
- Verringerung der Miete: der Beginn des Zeitraumes, zu dem sich die Miete oder Belastung um mehr als 15 % verringert
- Einkommenserhöhung: der Beginn des Zeitraumes, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird
- tritt die Änderung nicht zum Ersten des Monats ein, ist diese ab dem nächsten Monatsersten zu berücksichtigen (Verkürzung)



§ 27 Abs. 1 WoGG Erhöhung des Wohngeldes

*! Prüfung **vor** BE von Amts wegen, **nach** BE grundsätzlich auf Antrag!*

Voraussetzungen:

- Erhöhung der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (Einkommen beachten)
 - Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung um mehr als 10 %
(rückwirkend bis zum Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums möglich)
 - Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 10 % (auch durch Auszug eines Haushaltsmitglieds möglich)
- hieraus bedingte Erhöhung des Wohngeldes!
- Bildung eines neuen Bewilligungszeitraums (12 Monate)

Prüfung der Voraussetzung „mehr als 4 Monate“

Es gibt unterschiedliche Sichtweisen; AK Bund und Länder ist mehrheitlich für folgende Auslegung:

- Regel-BWZ: 01. Januar bis 31. Dezember.
- Nach BE Aufnahme Minijob 14. März bis 14. Juli
 - **1. Prüfung:** Änderung durch Minijob mehr als 4 Monate?
 - Ja, 4 Monate und ein Tag
 - **2. Prüfung:** Wenn ja, ändert sich auch das monatlich zu betrachtende Gesamteinkommen um mehr als 4 Monate?
 - März (ursprüngliches Einkommen + Einkommen MJ 14.3. bis 31.3.) >15%?
 - April bis Juni (ursprüngliches Einkommen + monatliches Einkommen MJ) >15%?
 - Juli (ursprüngliches Einkommen + Einkommen MJ 1.7. bis 14.7.) >15%?
 - **3. Prüfung:** Wenn sich in allen fünf Monaten das Einkommen um mehr als 15% erhöht hat, liegt eine erhebliche Änderung vor und der Wohngeldanspruch ist ab 01.04. neu festzustellen

Unterschied § 27 Absatz 1 zu § 27 Absatz 2 WoGG

(1) Das Wohngeld ist auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht,
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 10 Prozent erhöht oder
3. das Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent verringert

und sich dadurch das Wohngeld erhöht.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist das Wohngeld auch rückwirkend zu bewilligen, frühestens jedoch ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten rückwirkend um mehr als 10 Prozent erhöht hat. Satz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent verringert, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert hat.

(2) Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 15 Prozent verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt, oder
3. das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht [...]

Entscheidungshilfe Verkürzung oder Aufteilung BWZ – neues Recht 2023

Änderungen (dem wohngeldrechtlichen Haushalt bekannte) oder (generell durch) Rechtsänderungen	zum Zeitpunkt der Antragstellung	nach Antragstellung bis Bekanntgabe Wohngeldbescheid
im Sinne des § 27 Abs. 1 WoGG (bereits 1 Monat der Änderung ist ausreichend!) • mehr Haushaltsmitglieder • mehr als 10% mehr Miete/Belastung • mehr als 10% weniger Gesamteinkommen	Verkürzung des BWZ und ab der Änderung neuer Regel - BWZ (begründete Ausnahmen möglich, da „Kannvorschrift“)	
im Sinne des § 27 Abs. 2 WoGG • weniger Haushaltsmitglieder • mehr als 15% geringere Miete/Belastung • mehr als 15% höheres Gesamteinkommen		
im Sinne des § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG • Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder • Transferleistungen	Verkürzung BWZ	
Verringerung bis zu 15 % oder Erhöhung der Wohnkosten bis zu 10 %		
Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E) durch • Änderung der Einkommensart • Änderung der Abzugsbeträge nach § 16 WoGG • Wegfall oder Änderung von Freibeträgen nach § 17 WoGG • Abzugsbeträgen für Unterhalt nach § 18 WoGG während des BWZ	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ; Änderung bleibt außer Betracht
Erhöhung des Einkommens bis zu 15% aufgrund anderer Regelungen (bei Rentenerhöhung oder Erhöhung UVG ist die Veröffentlichung im BGBl. maßgebend) und anderer Gesetze (z.B. EStG).		
sonstige Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E)	Regel-BWZ mit Bildung eines Durchschnittseinkommens	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ
Änderungen des WoGG (hier ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung maßgebend)	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume (Aufteilung des Regel-BWZ erfolgt erst nach Inkrafttreten. Nach Bescheiderteilung durch automatisierte Anpassung)	

Änderungen nach § 27 Abs. 2 WoGG dürfen **nicht nur vorübergehend** sein (**mehr als 4 Monate**) – neues Recht 2023!

131 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

Übungsfall Nr. 28 - §24, 25 WoGG

Sachverhalt / Fragestellung:

Antragstellung 06.02.2024; Änderungen treten erst danach ein; Wohngeldbescheid noch nicht erteilt; Bitte legen Sie den BWZ fest

- Einkommenserhöhung ab 1.3.2024 um mehr als 15%
 - durch Minijob 400 €
- Einkommenserhöhung ab 1.3.2024 unter 15%
 - durch Minijob 200 €
- Rentenbescheid vom 15.02.2024; Rente rückwirkend ab 01.11.2022 bewilligt; Einkommen durch Rente aber um weniger als 15% höher.

Lösungsvorschlag:

132 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

Übungsfall Nr. 29 - §24, 25 WoGG

Sachverhalt / Fragestellung:

Antragstellung 06.02.; Änderungen treten erst danach ein;
Wohngeldbescheid noch nicht erteilt;
bitte legen Sie den BWZ fest

- Einkommenserhöhung vom 01.03. bis 30.06. um mehr als 15%
 - durch kurzfristige Beschäftigung mtl. 1200 €
- Einkommenserhöhung ab 01.04. über 15% durch Minijob 400 € UND Mieterhöhung ab 01.04. unter 10%

Lösungsvorschlag:

Übungsfall Nr. 30 - §24, 25 & 27 Abs.2 WoGG

Sachverhalt / Fragestellung:

Der Haushalt von Herrn und Frau Altig hat ein monatliches Gesamteinkommen von 1000 €. Wohngeld ist am 15.01. beantragt worden, ein Bescheid ist noch nicht erteilt!
Frau A. teilt am 28.02. mit, dass sie ab 15.03. einen Minijob (brutto = netto) aufnimmt, der bis 31.07. befristet ist. Wie wird der BWZ gewählt und welches Einkommen wird berücksichtigt?

- a) Verdienst
März 100 €
April bis Juli mtl. 200 €
- b) Verdienst
März 200 €
April bis Juli mtl. 400 €

Lösungsvorschlag:

Besonderheiten bei selbstständig tätigen Haushaltsmitgliedern



- der BWZ ist dem Gewinnermittlungszeitraum (GZ) anzupassen (25.12 WoGVwV)
 - also grundsätzlich auf den 31.12. eines Jahres zu begrenzen
 - bei Land- und Forstwirtschaft ist dies der 30. Juni eines Jahres
- Wird der Wohngeldantrag in den letzten drei Monaten des GZ gestellt, kann Wohngeld bis zum Ende des darauffolgenden GZ bewilligt werden
 - es sind zwei BWZ zu bilden, zum Ende des GZ im Jahr der Antragstellung und zum Ende des darauffolgenden GZ
 - Keine Regelung getroffen, wenn ein **Wohngeldbescheid** erst in den letzten drei Monaten vor Ablauf des GZ erteilt werden kann
- Die Regelungen zur Verkürzung oder zur Aufteilung eines BWZ sind darüber hinaus zusätzlich zu berücksichtigen

Besonderheiten bei selbstständig tätigen Haushaltsmitgliedern



- **Rumpfwirtschaftsjahr**
 - grundsätzlich umfasst ein Wirtschaftsjahr 12 Monate
 - ausnahmsweise kann ein Wirtschaftsjahr aber auch weniger als 12 Monate umfassen, wenn
 - eine selbstständige Tätigkeit im Laufe eines Jahres aufgenommen oder aufgegeben wird (14.105 Abs. 8 WoGVwV)
- der Gewinn eines Rumpfwirtschaftsjahres ist auf ein Jahreseinkommen hochzurechnen), wenn der BWZ an die Aufnahme der Tätigkeit angepasst wird
 - Bei einem Gewinn von 4.400 € in einem Rumpfwirtschaftsjahr von September bis Dezember ergibt sich der Jahresgewinn von 13.200 € aus einer Division der 4.400 € durch vier (Monate) multipliziert mit 12 Monaten

Besonderheiten bei selbstständig tätigen Haushaltsmitgliedern



- Der **Gewinn** wird jeweils für den gesamten Gewinnermittlungszeitraum (Wirtschaftsjahr) ermittelt (14.105 Absatz 7 WoGVwV)

- wohngeldrechtlich wird **eine monatliche Betrachtung** der Einkünfte von selbstständig **Tätigen nicht zugelassen**

- der Gewinn kann insoweit wohngeldrechtlich **auch keinen monatlichen Schwankungen unterliegen** (14.105 Abs. 9 WoGVwV)

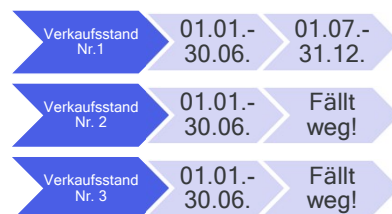
- Prognose des Gewinns** (siehe auch 15.12 WoGVwV)



- ist abzustellen auf den zu erwartenden Gewinn im Wirtschaftsjahr, also unabhängig vom Zeitpunkt der Wohngeldantragstellung und vom zu bildenden BWZ

- dies gilt auch bei einem Erhöhungsantrag im lfd. BWZ

Übungsfall Nr. 31 zur Prognose eines Gewinns



Sachverhalt:

Antrag am 15.07.2025 - Gewerbe seit 2019
ab Juli verschlechtert sich die Ertragslage, weil
zwei von drei Verkaufsständen aufgegeben
werden.

Jeder Verkaufsstand erwirtschaftet 1.000 € mtl.

Gewinn vom 01.01. bis 30.06.
somit 18.000 €

Gewinn ab 01.07. bis 31.12.
nur 6.000 €

Lösung:

Einkommen im BWZ
(01.07. bis 31.12.)
wäre nun nicht der (hochgerechnete)
Jahresgewinn eines einzigen Standes von
12.000 €

sondern der gesamte Gewinn des Jahres von
24.000 €

(18.000 € + 6.000 €) aus allen drei
Verkaufsständen im gesamten Wirtschaftsjahr

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen



§

§ 27 Abs. 2 WoGG

- Über die Leistung des Wohngeldes ist **von Amts wegen** mit Wirkung **ab dem Zeitpunkt der Änderung** der Verhältnisse **unter Aufhebung** des Bewilligungsbescheides **neu zu entscheiden**, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum **nicht nur vorübergehend** (siehe Nr. 1 bis 3) und dadurch das **Wohngeld wegfällt oder sich verringert**.
- Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt ... der Tag nach dem Auszug, ... der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert, und ... der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird, das zu einer Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent führt.
- Tritt die Änderung der Verhältnisse **nicht zum Ersten** eines Monats ein, ist mit Wirkung **vom Ersten des nächsten Monats** an zu entscheiden.

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Der Wohngeldanspruch entfällt oder verringert sich durch eine mehr als vier Monate andauernde Änderung
 - Verringerung Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied
 - u.U. aber auch Wohngelderhöhung auf Antrag möglich, wenn die Personen TL (höhere Miete!) oder Einkommen bezogen haben
 - zu berücksichtigende Wohnkosten um mehr als 15% gesunken
 - dies ist auch der Fall bei Einzug von Personen mit TL
 - (die KdU verringern sich dann i.d.R. um mehr als 15%)
 - Gesamteinkommen (§ 13 WoGG) um mehr als 15% erhöht
 - dies ist auch der Fall, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat (siehe § 27 Abs. 2 S.4 WoGG).
- lt. Bundeserlass min. 4 Monate = mehr als vier Monate andauernde Änderung (hier: Verfahrensvereinfachungen aufgrund der Wohngeldreform 2023)

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Besonderheiten bei einseitiger Mietminderung



- § 9 Absatz 1 WoGG und 9.12 Absatz 1 WoGVwV
 - *Miete ist das vereinbarte Entgelt und eine einseitige Mietminderung nicht zu berücksichtigen*



- 27.27 WoGVwV
 - (1) Eine ... vereinbarte Mietminderung kann die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 WoGG erfüllen.
 - (2) Mindert die Mieterin oder der Mieter einseitig die Miete, stellt dies keine Verringerung der Miete im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG dar. Erst *nach* einer *Einigung* mit der Vermieterin oder dem Vermieter *oder nach* einer entsprechenden *gerichtlichen Entscheidung* gilt die Mietminderung als erfolgt.

Änderungen Wohngeld-Plus-Gesetz 2023

§ 27 Abs. 1 und 2 WoGG zu berücksichtigende Miete



- § 27 Abs.1 Nr. 2 WoGG

- Das Wohngeld ist auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum ...
 2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung *abzüglich der des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten* um mehr als 10 Prozent erhöht oder ...



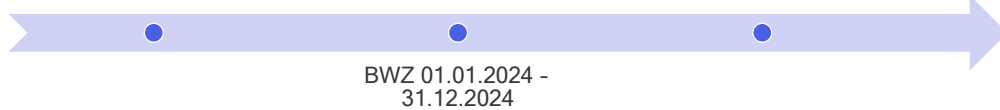
- § 27 Abs.2 Nr. 2 WoGG

- Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend ...
 2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung *abzüglich der des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten* um mehr als 15 Prozent verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

Übungsfall 32

(Minderung): Einkommenserhöhung
immer über 15 %

Minderung Ja/Nein ?
Ab wann ?



■ Sachverhalt

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vom 01.09.2024 bis 31.12.2024
- Beschäftigungsverhältnis unbefristet ab 01.12.2024
- Beschäftigung wie folgt
 - 01.02.2024 bis 31.03.2024
 - mehr als 15 % Erhöhung
 - 01.04.2024 bis 30.04.2024
 - keine 15 % Erhöhung
 - ab 01.05.2024
 - dauerhaft mehr als 15 %

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Die Voraussetzung der Änderung „mehr als 4 Monate“ gilt auch für Haushalte mit selbstständig tätigen Personen
- Eine Minderung entfällt bei einer selbstständigen Tätigkeit (27.412 WoGVwV), wenn
 - die selbstständige Tätigkeit nur vier Monate lang ausgeübt und danach wieder aufgegeben wird
 - oder das Rumpfwirtschaftsjahr im BWZ nur vier Monate umfasst
 - Tätigkeit am 01.09.2023 aufgenommen und in 2024 fortgesetzt
 - Rumpfwirtschaftsjahr **in 2023** dennoch nur vier Monate
 - Keine Minderung, da nicht mehr als vier Monate in 2023!



Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- **Pflichten** der wohngeldberechtigten Person
 - Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 3 und Abs. 4 WoGG, auch für
 - Haushaltsmitglieder gegenüber der wohngeldberechtigten Person
- **Rechtsfolgen**
 - Aufhebung/Neuberechnung nach § 27 Abs. 2 WoGG ist verpflichtend, also kein Ermessen auszuüben
 - auch wenn keine Mitteilungspflicht bestand (siehe Satz 7 § 27 Abs. 2 WoGG und Nr. 27.22 Abs. 5 WoGVwV)
- **Anhörung** / grds. Rechtseingriff i.S. d. § 24 SGB X;
 - siehe Ausnahmen „Anhörung“ ohne Rückforderung
- **Begründung:** SV; RG; „gebundene“ Entscheidung
- **Rückforderungsanspruch**
 - nach § 50 Abs.1 SGB X; „gebundene“ Entscheidung

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- **Zeitraum**
 - Aufhebung innerhalb eines Jahres, nachdem die Wohngeldbehörde von der Änderung Kenntnis erlangt (siehe § 27 Abs. 2 Satz 6 WoGG)
 - längstens für 10 Jahre seit Änderung der Verhältnisse
 - § 27 IV Satz 3 WoGG
*Hat die wohngeldberechtigte Person eine **Änderung** nach Absatz 2 Satz 1 und 4 **im laufenden Bewilligungszeitraum** nicht mitgeteilt und erhält die **Wohngeldbehörde** daher erst **nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** von der Änderung **Kenntnis**, so ist eine Entscheidung nach Absatz 2 längstens für **zehn Jahre** seit Änderung der Verhältnisse zulässig.*

Übungsfall Nr. 33 - § 27 IV Satz 3 WoGG Rückwirkender Zeitraum bis 10 Jahre

Sachverhalt / Fragestellung:

- Wohngeld durchgehend seit 01.01.2014 bewilligt
 - jeder BWZ bis aktuell 2024 vom 1.Jan bis 31.Dez
- ab dem 01.04.2014 ist das Gesamteinkommen um mehr als 15% gestiegen
 - in den folgenden BWZ ab 01.01.2015 wurden die „neuen“ Einnahmen nie angegeben
- Neuberechnung soll am 15.10.2024 erfolgen:
 - Ab wann kann „gemindert“ werden?
 - Was passiert mit den anderen Bescheiden?

Lösungsvorschlag:

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Ausnahme § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG

§

- ... wenn **Änderungen** ... sich auf einen **abgelaufenen Bewilligungszeitraum** beziehen.
- Werden die Änderungen erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes **bekannt und wirken** sie auf einen oder mehrere **abgelaufene Bewilligungszeiträume** zurück, so ist eine Entscheidung ... **längstens für die drei Jahre**, bevor die wohngeldberechtigte Person oder die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt haben, zulässig; ...
- wenn sich die Änderung auf einen abgelaufenen BWZ bezieht, ist die Aufhebung längstens für drei Jahre vor Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Änderung der Verhältnisse möglich
- z.B. rückwirkende Rentenbewilligung nach Ablauf BWZ oder künftig Vorlage der Einkommensteuerbescheide von Selbstständigen für abgelaufene BWZ

Übungsfall Nr. 33 - § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG Festsetzung rückwirkender Zeitraum von 3 Jahren

Sachverhalt / Fragestellung:

- Wohngeld durchgehend seit 01.01.2018 bewilligt
- Rente rückwirkend bewilligt ab 01.01.2020 für die wohngeldberechtigte Person mit Bescheid vom 15.02.2024; Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Rente am 18.02.2024
- Einkommen um mehr als 15% gestiegen

Ab wann kann nach § 27 Absatz 4 „gemindert“ werden?

Lösungsvorschlag:

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Neuberechnung mit einem neuen **BWZ**, i.d.R. von **12 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Änderung
 - bei Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Änderung (siehe auch Nr. 25.13 WoGVwV)
 - im laufenden BWZ
 - (durch **Mitteilung** der wohngeldberechtigten Person, durch einen **Datenabgleich** oder durch **Dritte**)
 - durch Weiterleistungsantrag oder Mitteilung spätestens im Folgemonat nach Ablauf des BWZ
 - Die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG geht einem Weiterleistungsantrag vor
 - bei Haushalten mit selbstständig Tätigen darauf achten, den BWZ nicht über den 31.12. hinaus zu verlängern
 - in allen anderen Fällen Minderung nur bis zum Ende des ursprünglichen BWZ festsetzen

Übungsfall 35:

Bitte neuen BWZ festlegen!

01.01.2024 Anfang BWZ

31.12.2024 Ende BWZ

01.07.2024
erhebliche Änderung

■ Änderung bekannt am durch

- 15.01.2025 WG-Antrag
- 12.02.2025 WG-Antrag
- 27.12.2024 Datenabgleich
 - (SV aufgeklärt!)

151 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

Grundsätze zur Neufestsetzung des Wohngeldes bei Minderungen



- Regelung § 27 Absatz 2 Satz 5 WoGG
 - Als **Zeitpunkt** der **Antragstellung** im Sinne des § 24 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt der **Kenntnis der Wohngeldbehörde** von den geänderten Verhältnissen.



- Regelung Nr. 27.26 Abs. 3 WoGVwV
 - Bei mehreren Änderungen ist die **Kenntnis** der Wohngeldbehörde vom Eintritt **der ersten erheblichen Änderung** der fiktive Zeitpunkt der Antragstellung.
 - Tritt danach eine weitere Änderung ein, ist sie nur zu berücksichtigen, wenn sie auch erheblich ist (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

152 EINFÜHRUNG IN DAS WOHNELDRECHT

Grundsätze zur Neufestsetzung des Wohngeldes bei Minderungen



- 27.26 Absatz 1 WoGVwV
 - **Alle** ab dem Zeitpunkt der Minderung **bis zur Kenntnis** der **Behörde** eingetretenen **weiteren Änderungen** sind zu berücksichtigen
 - neben erheblichen Änderungen auch nicht erhebliche Änderungen, unabhängig davon, wann sie wirksam werden
 - auch alle anderen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere sind auch die §§ 3, 5, 7, 20 und 21 WoGG, zu prüfen.
 - einschließlich der Einkommensregelungen zu §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 WoGG
 - Bei Selbstständigen liegt die „fiktive“ Antragstellung jeweils nach dem Ablauf des BWZ; es sind also das tatsächlich in dem zu überprüfenden Jahr erzielte Einkommen und alle anderen geänderten Umstände zugrunde zu legen

Änderungen nach § 28 Abs. 1 und 3 WoGG

Bei Änderungen, die zur Unwirksamkeit eines Bescheides führen würden, ist der BWZ zu verkürzen.

§ 28 Abs. 1 WoGG: Umzug

- kein zu berücksichtigendes HM nutzt den Wohnraum mehr
- Eintritt des Ereignisses während eines laufenden Monats = Unwirksamkeit ab dem nächsten Monatsersten
- Mitteilung unverzüglich durch wohngeldberechtigte Person
- der Wechsel des Wohnraums innerhalb eines Heimes führt nicht zur Unwirksamkeit!

Änderungen nach § 28 Abs. 1 und 3 WoGG



§ 28 Abs. 3 WoGG: Transferleistungen

- schon die Beantragung einer Transferleistung führt zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides
- Unwirksamkeit ab Zeitpunkt des Ausschlusses nach §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG
- Bei Antrag / Bewilligung nicht zum Ersten eines Monats Unwirksamkeit ab dem nächsten Ersten
- im Fall des § 8 Abs. 1 S. 3 bleibt es bei der Unwirksamkeit

Im Antragsverfahren kann mit den TL-Trägern geklärt werden, ob Wohngeld vorrangig ist oder nicht. Wohngeld darf nicht für Zeiträume bewilligt werden, in denen TL bewilligt wurden.

Übungsfall Nr. 34 - §§ 24, 25, 28 WoGG

Sachverhalt / Fragestellung:

Herr Sauer beantragt am 06.02. Wohngeld.
Bescheid ist noch nicht erteilt.
Bitte legen Sie den BWZ fest:

a)

Bei Antragstellung teilt er mit, dass die Familie bis zum 31.05. umziehen wird.

b)

Am 15.03. teilt er mit, dass er im März einen Antrag beim Jobcenter gestellt hat und die Familie ab 01.03. Bürgergeld (mit KdU) erhält. Wohngeld würde den Bedarf nach SGB II nicht decken.

Lösungsvorschlag:

§ 24 WoGG Wohngeldbehörde und Entscheidung

Bescheidinhalte:

- Hinweis auf die Mitteilungspflichten nach § 27 Abs. 3 und 4 WoGG
- Beträge des § 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 WoGG
- Hinweis auf § 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 1 WoGG
- Hinweis auf Folgeantrag
- Auflage § 24 IV WoGG
- ab 2023: § 26a Abs. 2 S. 2: vorläufige Entscheidung



§ 26 WoGG Zahlung des Wohngeldes

- an die wohngeldberechtigte Person
 - mit schriftlicher Einwilligung Zahlung an anderes Haushaltsmitglied möglich (oder wenn im Einzelfall geboten)
 - an den/die Empfänger/in der Miete
 - in Heimen an den zuständigen Leistungsträger
 - BTHG: an die wohngeldberechtigte Person
- monatlich im Voraus auf EU - Konto
- die durch einen anderen Zahlungsweg entstehenden Kosten trägt die wohngeldberechtigte Person

